

Allgemeine Vertragsbedingungen

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend „Allgemeine Vertragsbedingungen”) sind gültig zwischen ORACLE Deutschland B.V. & Co. KG („Oracle“) und der natürlichen oder juristischen Person wie im Rahmenvertrag ausgeführt. Um Bestellungen unter diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen zu platzieren, müssen zwei Anlagen (wie unten definiert) die diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen beigefügt sind, in diese Allgemeinen Vertragsbedingungen einbezogen werden. Ist eine Bedingung nur für eine spezielle Anlage relevant, gelten diese Bedingungen nur für diese Anlage, wenn die Anlage diese Allgemeinen Vertragsbedingungen in Bezug nimmt.

1. Definitionen

1.1 **„Hardware“** bezieht sich auf das Computer Equipment, inklusive Komponenten, Optionen und Ersatzteile.

1.2 **„Integrierte Software“** bezieht sich auf jegliche Software oder programmierbaren Code der (a) in die Hardware eingebaut oder integriert und für das Funktionieren der Hardware notwendig ist oder (b) Ihnen von Oracle ausdrücklich gemäß der Anlage H zur Verfügung gestellt und ausdrücklich aufgeführt wird (i) in der beigefügten Dokumentation, (ii) auf der Oracle Webpage oder (iii) über Vorrichtungen, die die Installation zur Nutzung auf Ihrer Hardware bereitstellen. Integrierte Software beinhaltet nicht (a) Codes oder Funktionalitäten für Diagnose, Wartung, Reparatur oder Technische Unterstützungsleistungen oder (b) separat lizenzierte Applikationen, Betriebssysteme, Entwicklungswerkzeuge oder System Management Software oder einen anderen Code, der separat von Oracle lizenziert wird, und es werden Ihnen hieran keinerlei Rechte eingeräumt. Für bestimmte Hardware sind in der Integrierten Software separat bestellte Integrierte Software Optionen (wie in Anlage H definiert) enthalten.

1.3 **„Rahmenvertrag“** bezieht sich auf diese Allgemeine Vertragsbedingungen (einschließlich aller Änderungen hierzu) und die zwei Anlagen, die auf den Rahmenvertrag referenzieren (einschließlich aller Änderungen hierzu, die auf die Anlagen referenzieren). Der Rahmenvertrag regelt Ihre Nutzung der Produkte und Serviceangebote, die Sie von Oracle oder einem autorisierten Reseller bestellt haben.

1.4 **„Betriebssystem“** bezieht sich auf die Software, welche Hardware für Programme und andere Software verwaltet.

1.5 **„Produkte“** bezieht sich auf Programme, Hardware, Integrierte Software und Betriebssystem.

1.6 **„Programme“** bezieht sich auf (a) die Software, die Eigentum von Oracle ist oder von Oracle vertrieben wird, welche Sie unter Anlage P bestellt haben, (b) Programmdokumentation und (c) alle im Rahmen der Technischen Unterstützung erworbenen Programm-Updates. Programme in diesem Sinne sind nicht Integrierte Software oder Betriebssystem.

1.7 **„Programmdokumentation“** bezieht sich auf das Benutzerhandbuch für Programme und Programm Installationsanleitungen. Die Programmdokumentation kann mit den Programmen geliefert werden. Sie können die Dokumentation online aufrufen unter http://oracle.com/contracts.

1.8 **„Anlage“** bezieht sich auf alle Oracle Anlagen zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen wie in Abschnitt 2 definiert.

1.9 **„Separate Bedingungen“** bezieht sich auf separate Lizenzbedingungen welche in der Programmdokumentation, ReadMe oder Mitteilungsdateien spezifiziert sind und sich auf separat lizenzierte Technologie von Drittanbietern beziehen.

1.10 **„Separat lizenzierte Technologie von Drittanbietern“** bezieht sich auf Technologie von Drittanbietern die unter separaten Bedingungen und nicht unter den Bedingungen des Rahmenvertrages lizenziert sind.

1.11 **„Serviceangebote“** bezieht sich auf Technische Unterstützung, Schulung, Hosting/Outsourcing Dienstleistungen, Cloud-Services, Beratungsleistungen (Consulting), erweiterte Kunden Unterstützungsleistung (Advanced Customer Support Services) oder andere Leistungen, welche Sie bestellt haben. Solche Serviceangebote werden in den entsprechenden Anlagen näher beschrieben.

1.12 **„Sie“** und **„Ihr(e)“** bezieht sich auf die natürliche oder juristische Person, die diese Allgemeinen Vertragsbedingungen abgeschlossen hat.

2. Laufzeit des Rahmenvertrages und zugehörige Anlagen

Dieser Rahmenvertrag gilt für den Auftrag, der den Rahmenvertrag in Bezug nimmt. Zum Datum des Inkrafttretens sind folgende Anlagen im Rahmenvertrag enthalten: Anlage H – Hardware und Anlage P – Programme.

Die Anlagen enthalten Bedingungen, die speziell für bestimmte Arten von bei Oracle bestellbaren Leistungen gelten, die von diesen Allgemeinen Bestimmungen abweichen oder diese ergänzen können.

3. Gesondertes Angebot

Der Erwerb von Produkten und zugehörigen Serviceangeboten oder sonstigen Serviceangeboten wird jeweils einzeln angeboten und ist unabhängig von jeglichem anderen Angebot für Produkte und zugehörige Serviceangebote oder sonstige Serviceangebote, die Sie möglicherweise von Oracle erhalten oder erhalten haben. Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie alle Produkte und zugehörige Serviceangebote oder sonstige Serviceangebote unabhängig von allen sonstigen angebotenen Produkten oder Services erwerben können. Ihre Zahlungsverpflichtung für (a) Produkte und zugehörige Serviceangebote ist nicht gebunden an die Leistung eines anderen Serviceangebots oder die Lieferung von anderen Produkten oder (b) andere Serviceangebote sind nicht an die Lieferung von Produkten oder die Leistung von zusätzlichen/anderen Services gebunden.

4. Schutzrechte

Oracle oder seine Lizenzgeber behalten sich sämtliche geistigen Eigentums- und gewerbliche Schutzrechte an allen unter dem Rahmenvertrag entwickelten oder gelieferten Programmen, Betriebssystemen und Integrierter Software vor.

5. Freistellung

5.1 Vorbehaltlich Abschnitt 5.5, 5.6 und 5.7 unten gilt Folgendes: Falls ein Dritter Ansprüche mit dem Inhalt gegen Sie oder Oracle („Empfänger“, wobei sich dieser Begriff auf Sie oder Oracle beziehen kann, je nachdem, welche Partei das Material erhalten hat) geltend macht, von Ihnen oder Oracle („Anbieter“, wobei sich dieser Begriff auf Sie oder Oracle beziehen kann, je nachdem, welche Partei das Material geliefert hat) bereitgestellte und vom Empfänger genutzte Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Daten, Hardware oder Ergebnisse (insgesamt, „Material“) verletzen die gewerblichen Schutzrechte Dritter, übernimmt der Anbieter gegenüber dem Empfänger auf eigene Kosten Rechtsverteidigung und stellt diesen von allen Schadensersatzforderungen, Haftungsansprüchen und Kosten frei, die das Gericht dem Dritten, der eine derartige Rechtsverletzung geltend macht, gewährt oder im Rahmen eines Vergleichs festsetzt, dem der Anbieter zugestimmt hat, sofern der Empfänger die folgenden Bestimmungen einhält:

a. er den Anbieter unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen - oder früher, falls dies nach geltendem Recht erforderlich ist – nachdem der Empfänger von dem Anspruch Kenntnis erhalten hat, schriftlich über den Anspruch informiert;
b. er dem Anbieter die alleinige Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen überlässt und
c. er dem Anbieter die für die Rechtsverteidigung und vergleichsweise Beilegung erforderlichen Informationen überlässt, Unterstützung gewährt und ihm entsprechende Vollmacht erteilt.

5.2 Wenn der Anbieter meint oder wenn festgestellt wird, dass jegliches Material die gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat der Anbieter die Wahl, entweder das Material so zu ändern, dass es nicht mehr rechtsverletzend ist (wobei seine Gebrauchstauglichkeit oder Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt) oder eine Lizenz zur weiteren Programmnutzung zu beschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Anbieter berechtigt, die Lizenz für das betreffende Material zu kündigen, dessen Rückgabe zu verlangen und die Lizenzvergütung, die der Empfänger gegebenenfalls der anderen Partei dafür bezahlt hat, wenn Oracle der Anbieter rechtsverletzender Programme ist, sowie nicht in Anspruch genommene, im Voraus an Oracle bezahlte Vergütung für Technische Unterstützung, die Sie für die Lizenz der

rechtsverletzenden Programme bezahlt haben, zurückzuerstatten. Falls eine solche Rückerstattung die Fähigkeit von Oracle, Verpflichtungen aus dem jeweiligen Auftrag nachzukommen, wesentlich beeinträchtigt, kann Oracle nach eigenem Ermessen den Auftrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen.

5.3 Unbeschadet des vorstehenden gilt ausschließlich bzgl. Hardware Folgendes: Wenn der Anbieter meint oder festgestellt wird, dass die Hardware (oder Komponenten der Hardware) die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat der Anbieter die Wahl, entweder die Hardware (oder Komponenten der Hardware) so zu ändern, dass sie keine Schutzrechte mehr verletzt (ihren Nutzen oder ihre Funktionalität aber im Wesentlichen beibehält) oder eine Berechtigung zur weiteren Nutzung zu beschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Anbieter berechtigt, die betreffende Hardware (oder Komponenten der Hardware) zurückzuziehen und den Nettobuchwert zurückzuerstatten, und falls Oracle Anbieter der rechtsverletzenden Hardware ist, die nicht in Anspruch genommene und bereits bezahlte Vergütung für Technische Unterstützung, zurückzuerstatten.

5.4 Im Falle, dass es sich bei dem Material um separat lizenzierte Technologie von Drittanbietern handelt und die damit verbundenen separaten Bedingungen nicht eine Beendigung der Lizenz für das Material erlauben, kann Oracle die mit der Technologie von Drittanbietern zusammenhängende Lizenz kündigen und zurückfordern. Oracle wird die Vergütung für Programmlizenzen zurückerstatten, welche Sie für die Programmlizenzen bezahlt haben, sowie nicht in Anspruch genommene Vergütung für Technische Unterstützung, die Sie bereits für die Programmlizenzen bezahlt haben.

5.5 Vorausgesetzt, Sie verfügen über einen gültigen Vertrag für Technische Unterstützungsleistungen von Oracle für das Betriebssystem (zum Beispiel Oracle Premier Support für Systems, Oracle Premier Support für Operating Systems oder Oracle Linux Premier Support), gelten für die Dauer des Vertrages die folgenden Maßgaben: (a) der Ausdruck „Material“ oben in Abschnitt 5.1 soll das Betriebssystem und die Integrierte Software und alle Integrierten Software Optionen, welche Sie lizenziert haben, umfassen, und (b) der Ausdruck „Programm(e)“ in dem Abschnitt 5 soll durch den Text „Programm(e) oder das Betriebssystem oder die Integrierte Software oder Integrierte Software Optionen (sofern anwendbar)“ ersetzt werden (d. h. die Freistellung für die Verwendung des Betriebssystems und/oder der Integrierten Software und/oder Integrierte Software Optionen ist ausgeschlossen, wenn Sie über kein gültiges Abonnement der zugehörigen Technischen Unterstützungsleistungen von Oracle verfügen/verfügten). Unbeschadet des Vorstehenden stellt Oracle Sie bzgl. des Oracle Linux Betriebssystems nicht von Ansprüchen zu Material frei, das nicht zu den Oracle Linux Dateien gehört, wie unter http:// www.oracle.com/us/support/library/enterprise-linux-indemnification-069347.pdf definiert.

5.6 Die Freistellung des Empfängers durch den Anbieter ist ausgeschlossen, wenn der Empfänger das Material so ändert oder nutzt, dass diese Änderung oder Nutzung vom in der Dokumentation beschriebenen Nutzungsumfang nicht gedeckt ist, oder der Empfänger eine nicht mehr aktuelle Version des Materials verwendet, wenn der Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Nutzung einer aktuellen, unveränderten Version des Materials, die dem Empfänger überlassen wurde, hätte vermieden werden können, oder wenn der Empfänger nach dem Ende der Lizensierung des genutzten Materials weiterhin das verwendete Material nutzt. Der Anbieter stellt dem Empfänger insoweit nicht frei, als ein Anspruch wegen Rechtsverletzung sich auf jegliche Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Datum oder Material gründet, welche nicht von dem Anbieter bereit gestellt wurde. Oracle stellt Sie insoweit nicht frei, als ein Anspruch wegen jeglicher Rechtsverletzung, das sich auf die Verbindung von jeglichem Material mit nicht von Oracle gelieferten Produkten bzw. nicht von Oracle erbrachten Services gründet. Nur in Bezug auf separat lizenzierte Technologie von Drittanbietern, die Teil eines Programmes ist oder zur Nutzung eines Programmes erforderlich ist und genutzt wird, gilt Folgendes: (a) in unveränderter Form; (b) als Teil eines oder als zur Nutzung erforderliches Programm; und (c) in Übereinstimmung mit Erteilung der Lizenz für das relevante Programm und allen anderen Bedingungen und Konditionen des Rahmenvertrages, wird Oracle Sie von Ansprüchen wegen Rechtsverletzung in Bezug auf separat lizenzierte Technologie von Drittanbietern in dem gleichen Umfangfreistellen, in welchem Oracle verpflichtet wäre, eine Freistellung der Rechtverletzung für die Programme unter den Bedingungen des Rahmenvertrages zur Verfügung zu stellen. Oracle stellt Sie nicht von Ansprüchen wegen Rechtsverletzung frei, die sich auf Ihren Handlungen gegenüber einem Dritten beruhen, wenn die Programme in der Ihnen ausgelieferten Form und bei Einsatz gemäß Rahmenvertrag keinerlei Schutzrechte von Dritten verletzen würden. Oracle stellt Sie nicht von Ansprüchen wegen Rechtsverletzungen von geistigem Eigentum frei, die Ihnen zum Zeitpunkt des Erwerbs der Lizenzrechte bekannt waren.

5.7 Dieser Abschnitt regelt den gesamten Umfang der Freistellung bzgl. Ansprüche wegen Rechtsverletzungen und diesbezüglich Schadensersatzansprüchen.

6. Beendigung

6.1 Sollten Sie oder Oracle gegen wesentliche Bestimmungen des Rahmenvertrages verstoßen und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Eingang einer schriftlichen Abmahnung einstellen, gerät die betreffende Partei dadurch in Verzug und die andere Partei ist zur Kündigung des Rahmenvertrages berechtigt. Falls Oracle diesen Vertrag, wie im vorstehenden Satz beschrieben, kündigt, müssen Sie alle bis zur rechtlichen Beendigung des Rahmenvertrages anfallenden Beträge innerhalb von 30 Tagen zahlen, ebenso alle unbezahlten Außenstände für Programme und/oder Services, die Sie gemäß dem Vertrag bestellt haben, zuzüglich entsprechender Steuern und Aufwendungen. Sofern es sich bei der Vertragsverletzung nicht um die Nichtzahlung von Vergütungen handelt, kann die Partei, die sich nicht in Verzug befindet, die 30-tägige Frist nach eigenem Ermessen so lange verlängern, wie die abgemahnte Partei sich angemessen um eine Wiedergutmachung der Vertragsverletzung bemüht. Falls Sie die Verpflichtungen des Rahmenvertrages nicht erfüllen, dürfen Sie die bestellten Produkte und/oder Serviceangebote nicht nutzen.

6.2 Sollten Sie für die Zahlung der aufgrund eines Auftrags fälligen Vergütungen einen Vertrag der Oracle Finance Division in Anspruch genommen haben und im Sinne dieses Vertrages in Verzug geraten sein, dürfen Sie die Produkte und/oder Serviceangebote, die diesem Vertrag unterliegen, ebenfalls nicht nutzen.

6.3 Zu den Bestimmungen, die auch nach Kündigung oder Ablauf des Vertrages fortbestehen, gehören die Regelungen zur Haftungsbegrenzung, zur Freistellung bei Rechtsverletzungen, zur Zahlung und weitere Bestimmungen, von dessen Fortbestand aufgrund ihrer Natur auszugehen ist.

7. Vergütung und Steuern; Preisgestaltung, Rechnungslegung und Zahlungsverpflichtung

7.1 Alle Vergütungen an Oracle sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer bzw. jeglicher ähnlicher nach anwendbarem Recht zahlbarer Steuer, die Oracle für die von Ihnen bestellten Produkte und/oder Serviceangebote abführen muss, außer Steuern auf das Einkommen von Oracle. Außerdem erstatten Sie Oracle die angemessenen Aufwendungen, die für das Erbringen von Serviceangeboten anfallen.

7.2 Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie möglicherweise mehrere Rechnungen für die bestellten Produkte und/oder Serviceangebote erhalten. Rechnungen werden Ihnen gemäß der Oracle Richtlinie für Fakturierungsstandards (Oracle Invoicing Standards Policy) zugestellt, die unter http://oracle.com/contracts eingesehen werden kann.

8. Geheimhaltung

8.1 Aufgrund des Rahmenvertrages können die Vertragsparteien gegenseitig Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten („**vertrauliche Informationen**"). Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, lediglich die Informationen offen zu legen, die für die Erfüllung der Pflichten nach Maßgabe des Rahmenvertrages erforderlich sind. Vertrauliche Informationen sind beschränkt auf die Vertragsbestimmungen und die Preisgestaltung gemäß diesem Rahmenvertrag sowie alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet werden.

8.2 Vertrauliche Informationen der jeweiligen Partei umfassen nicht Informationen, die: (a) weder durch Tun noch Unterlassen der jeweils anderen Partei öffentlich bekannt sind oder werden, (b) in rechtmäßigem Besitz der jeweils anderen Partei vor der Offenlegung waren und weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Partei überlassen wurden, (c) rechtmäßig der jeweils anderen Partei ohne Beschränkung der Offenlegung zugänglich gemacht wurden oder (d) von der jeweils anderen Partei unabhängig entwickelt wurden.

8.3 Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Offenlegung geheim zu halten, ausgenommen jene Dritte, die im folgenden Satz aufgeführt sind. Beide Parteien dürfen vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer weitergeben, die in gleichem Umfang verpflichtet sind, die vertraulichen Informationen vor unbefugter Offenlegung zu schützen. Dritte sind nicht die mit Oracle verbundenen Konzernunternehmen. Durch den Rahmenvertrag ist keine der Parteien daran gehindert, vertrauliche Informationen gemäß dem Rahmenvertrag oder Aufträge, die aufgrund des Rahmenvertrages erteilt wurden, in Gerichtsverfahren, die aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag entstehen, oder sofern gesetzlich vorgeschrieben, gegenüber einer staatlichen Behörde offen zu legen.

9. Gesamte Vereinbarung

9.1 Sie sind damit einverstanden, dass der Rahmenvertrag und die durch schriftliche Inbezugnahme eingeschlossenen Angaben bzw. Informationen zum Rahmenvertrag (darunter auch Hinweise auf Angaben, die einer URL oder einschlägigen Oracle Richtlinien und Policies zu entnehmen sind) zusammen mit dem dazugehörigen Auftrag den gesamten Vertrag für Produkte und/oder Serviceangebote, die von Ihnen bestellt wurden, darstellen und alle zuvor oder gleichzeitig, mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen oder Abmachungen in Bezug auf derartige Produkte und/oder Serviceangebote ersetzt.

9.2 Die Bestimmungen des Rahmenvertrages und eines Oracle Auftrags gelten vorrangig im Verhältnis zu den Bestimmungen jeglicher Bestelldokumente, elektronischer Beschaffung oder anderen ähnlichen nicht von Oracle verwendeten Dokumente und Bedingungen, die gegebenenfalls in Bestelldokumenten, Portalen oder andere nicht von Oracle verwendeten Bestelldokumente des Kunden enthalten sind. Solche Bestimmungen haben keinerlei Geltung für bestellte Produkte und / oder Serviceangebote. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen einer Anlage und diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen gehen die Bestimmungen der Anlage vor. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines Auftrages und des Rahmenvertrages, geht der Auftrag vor. Änderungen des Rahmenvertrages und von Aufträgen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Änderung erfolgt schriftlich. Jegliche Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfolgt gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich.

10. Haftung

Oracle leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

- Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.
- Die Haftung bei Vorsatz ist unbeschränkt.
- Bei grober Fahrlässigkeit haftet Oracle für einfache Erfüllungsgehilfen beschränkt auf den typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden, für gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte jedoch unbeschränkt.
- Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen, haftet Oracle in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch auf einen Betrag in Höhe der von Ihnen gemäß diesem Vertrag geleisteten Zahlungen für das entsprechende Programm oder Services.

Im Übrigen ist die Haftung von Oracle ausgeschlossen.

Oracle bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Sie haben insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik. Die Datensicherung muss in anwendungsadäquaten Abständen erfolgen, mindestens jedoch einmal täglich, so dass die Wiederherstellung der Daten mit vertretbarem Aufwand sichergestellt ist. Im Falle eines von Oracle zu vertretenden Datenverlustes haftet Oracle nur in Höhe des Aufwandes, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Virenabwehr entsteht.

11. Export

Für die Produkte gelten Exportgesetze und –bestimmungen der Vereinigten Staaten sowie einschlägige Exportgesetze und –bestimmungen anderer Länder. Sie stimmen zu, dass Ihre Nutzung der Produkte, einschließlich technischer Daten) und in diesem Vertrag vorgesehener, noch zu erbringender Serviceangebote diesen Exportbestimmungen unterliegt. Hiermit verpflichten Sie sich zur Einhaltung aller geltenden Exportgesetze und -bestimmungen (einschließlich der Bestimmungen für Transportgeschäfte, die als Exporte bzw. Reexporte gelten). Sie bestätigen hiermit, dass keinerlei Daten, Informationen, Produkte und/oder Ergebnisse von Serviceangeboten (bzw. direkte Produkte davon) mittelbar oder unmittelbar unter Verletzung dieser Exportgesetze ausgeführt oder für Zwecke eingesetzt werden, die nach diesen Exportgesetzen verboten sind, insbesondere für die Verbreitung von Kernwaffen oder chemischen oder biologischen Waffen oder die Entwicklung von Raketentechnologie.
Sie nehmen den folgenden Vermerk in Ihre Versandlisten, Rechnungen, Versanddokumente und sonstigen Dokumente zur Übertragung, dem Export oder Reexport der Programme und Hardware (einschließlich integrierter Software und Betriebssysteme) auf: „Diese Artikel, Technologien, Softwareprogramme oder Hardwarekomponenten (einschließlich integrierter Software und Betriebssysteme) wurden unter Einhaltung aller

für die Ausfuhr geltenden US-Rechtsvorschriften ("U.S. Export Administration Regulations") und anwendbaren Exportgesetzen exportiert. Jede Verwendung und/oder Verbreitung, die gegen anwendbare Exportgesetze verstößt, ist untersagt.”

12. Höhere Gewalt

Keine Vertragspartei haftet für Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung, die durch folgende Umstände verursacht ist: kriegerische oder feindliche Handlung, Sabotage, Naturkatastrophe, Pandemie, nicht von der zur Erfüllung verpflichteten Partei ausgelöster Strom-, Internet- oder Telekommunikationsausfall, staatliche Beschränkungen (einschließlich der Verweigerung oder Aufhebung von Export- oder anderen Genehmigungen), andere Ereignisse, die sich dem Einfluss der zur Erfüllung verpflichteten Partei entziehen. Beide Parteien bemühen sich nach Kräften, die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt möglichst gering zu halten. Dauert ein solches Ereignis länger als 30 Tage an, kann jede Partei noch nicht erbrachte Serviceangebote und betroffene Aufträge schriftlich stornieren. Diese Klausel entbindet keine Partei von ihrer Pflicht, im Rahmen ihres üblichen Katastrophenschutzes angemessene Hilfs- und Gegenmaßnahmen zu treffen oder Ihrer Zahlungspflicht für ausgelieferte Produkte oder bestellte Serviceangebote nicht nachzukommen.

13. Recht und Gerichtsstand

Für diesen Rahmenvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (C.I.S.G.) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

14. Mitteilung

Im Streitfalle oder falls Sie auf der Grundlage der Allgemeinen Vertragsbedingungen enthaltenen Freistellungsklausel eine Mitteilung machen möchten oder Gegenstand eines Insolvenz- oder anderen ähnlichen Rechtsverfahrens werden, machen Sie unverzüglich schriftlich Mitteilung an die ORACLE Deutschland B.V. & Co. KG, Hauptverwaltung, Rechtsabteilung, Riesstr. 25, 80992 München

15. Abtretung

Sie dürfen den Rahmenvertrag weder abtreten noch die Programme, das Betriebssystem, die Integrierte Software und/oder alle Serviceangebote bzw. Ansprüche daran an dritte natürliche oder juristische Personen weitergeben oder übertragen. Sollten Sie ein Sicherungsrecht an den Programmen, dem Betriebssystem, der Integrierten Software und/oder allen Serviceangeboten gewähren, hat der Sicherungsgläubiger kein Recht auf Nutzung oder Weitergabe der Programme, des Betriebssystems, der Integrierten Software und/oder allen Serviceangeboten. Wenn Sie sich entschließen, den Erwerb von allen Produkten und/oder allen Serviceangeboten zu finanzieren, gelten die einschlägigen Richtlinien von Oracle für Finanzierungen, die Sie unter http://www.oracle.com/contracts abrufen können. Die vorstehenden Bestimmungen sollen nicht als Beschränkung von Rechten ausgelegt werden, die Ihnen ansonsten in Bezug auf das Linux Betriebssystem, Technologie von Dritten oder separate Arbeitsergebnisse zustehen, die einer Open Source-Lizenz oder vergleichbaren Lizenzbestimmungen unterliegen.

16. Sonstiges

16.1 Oracle ist ein unabhängiger Auftragnehmer und beide Parteien erklären übereinstimmend, dass kein Partnerschafts-, Joint-Venture- oder Filialverhältnis zwischen ihnen besteht. Jede Partei ist selbst für die Bezahlung der eigenen Mitarbeiter verantwortlich, einschließlich der entsprechenden Steuer- und Versicherungsleistungen.

16.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen des Rahmenvertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln, entsprechende Bedingungen werden durch eine dem Vertragszweck entsprechende Regelung ersetzt.

16.3 Abgesehen von Klagen wegen Nichtzahlung oder Verletzung von gewerblichen Schutzrechten von Oracle dürfen Klagen, gleich welcher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, von keiner Partei mehr als zwei (2) Jahre nach Entstehung des Klagegrundes erhoben werden, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

16.4 Produkte und Serviceangebote wurden nicht entwickelt und sind nicht bestimmt für den Gebrauch in Atomkraftwerken oder in anderen gefährlichen Umgebungen. Der Einsatz in gefährlichen Umgebungen liegt in Ihrer alleinigen Verantwortung.

16.5 Sollte ein von Oracle autorisierter Reseller in Ihrem Namen und Auftrag eine Kopie des Rahmenvertrages verlangen, stimmen Sie zu, dass Oracle eine Kopie des Rahmenvertrages dem Oracle autorisierten Reseller zur Bearbeitung Ihres Auftrages aushändigen kann.

Dieser Vertrag tritt zum 201 in Kraft. *[wird von Oracle eingetragen]*

Name des Endkunden:	______________________	**ORACLE Deutschland B.V. & Co. KG**	
Unterschrift:	______________________	Unterschrift:	______________________
Name:	______________________	Name:	______________________
Title:	______________________	Title:	______________________
Datum der Unterschrift:	______________________	Datum der Unterschrift:	______________________

Anlage H - Hardware

Diese Anlage H - Hardware („Anlage H“) ist eine Anlage zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen zu der die Anlage H beigefügt ist. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Anlage H bilden zusammen mit der beigefügten Anlagen P, den Rahmenvertrag. Die Laufzeit dieser Anlage H entspricht der Laufzeit der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

1. Definitionen

1.1 **„Datum des Inkrafttretens“** für die Hardware, das Betriebssystem und die Integrierte Software bezieht sich auf das Datum, an dem die Hardware geliefert wird. Für Integrierte Software Optionen bezieht sich das Datum des Inkrafttretens auf das Datum an dem Oracle Ihren Auftrag für eine Integrierte Software Option annimmt.

1.2 **„Integrierte Software Optionen“** bezieht sich auf Software oder programmierbaren Code, die bzw. der in die Hardware eingebettet, in der Hardware installiert oder in der Hardware aktiviert ist und für die bzw. den mindestens eine Lizenz erforderlich ist, die Sie separat anfordern und bezahlen müssen. Es enthält nicht jede Hardware Integrierte Software Optionen; Angaben zu den spezifischen Integrierten Software Optionen für bestimmte Hardware entnehmen Sie bitte den Lizenzdefinitionen, Regeln und Metriken für Integrierte Software Optionen von Oracle („Integrierte Software Optionen-Lizenzregeln“), die unter http://oracle.com/contracts zur Verfügung stehen. Oracle behält sich das Recht vor, neue Softwarefunktionen in künftigen Versionen als Integrierte Software Optionen zu kennzeichnen; diese Kennzeichnung wird in der betreffenden Dokumentation und in den Integrierte Software Optionen-Lizenzregeln enthalten sein.

1.3 Begriffe, die in dieser Anlage H verwendet aber nicht definiert werden, haben dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2. Rechtseinräumung

2.1 Ihr Hardware-Auftrag umfasst die folgende Komponenten: Betriebssystem (wie in Ihrer Konfiguration definiert), integrierte Software und die gesamte Hardware-Ausrüstung (einschließlich aller Komponenten, Optionen und Ersatzteile) wie in dem jeweiligen Auftrag angegeben. Ihr Hardware Auftrag kann auch Integrierte Software Optionen enthalten. Integrierte Software Optionen können nicht aktiviert oder genutzt werden, solange Sie diese nicht zusätzlich beauftragt und der Zahlung der daraus resultierenden zusätzlichen Vergütung zugestimmt haben.

2.2 Sie haben das Recht, das mit der Hardware ausgelieferte Betriebssystem im Rahmen der mit der Hardware ausgelieferten Lizenzbestimmungen zu verwenden. Eine aktuelle Version der Lizenzvereinbarungen ist unter http://oracle.com/contracts einsehbar. Sie dürfen im Rahmen Ihrer Lizenz das Betriebssystem und alle über den Technischen Support erworbenen Betriebssystem-Updates ausschließlich in Verbindung mit und als Teil der Hardware verwenden.

2.3 Mit dem Auftrag räumt Oracle Ihnen ein unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht abtretbares, beschränktes und gebührenfreies Nutzungsrecht ein, die mit der Hardware ausgelieferte, Integrierte Software gemäß den Bestimmungen dieser Anlage H und der zugehörigen Dokumentation zu verwenden. Sie dürfen im Rahmen dieses Nutzungsrecht die Integrierte Software und alle über den Technischen Support erworbenen Updates der Integrierten Software ausschließlich in Verbindung mit der Hardware und in der vorhandenen Form verwenden. Oracle räumt Ihnen weiterhin ein unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht abtretbares, beschränktes und gebührenfreies Nutzungsrecht ein, die mit der Hardware ausgelieferten, Integrierte Software Optionen gemäß den Bestimmungen dieser Anlage H und der zugehörigen Dokumentation und den Bestimmungen der Integrierten Software Optionen zu verwenden. Die Bestimmungen der Integrierten Software Optionen werden Bestandteil dieser Anlage H. Sie dürfen im Rahmen Ihres Nutzungsrechts die Integrierten Software Optionen, alle Updates der Integrierten Software Optionen sowie die über den Technischen Support erworbenen Updates der Integrierten Software ausschließlich in Verbindung mit der Hardware und in der vorhandenen Form verwenden.
Sie verpflichten sich, die Nutzungsbestimmungen Integrierte Software Optionen, die Sie separat bestellen, zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten .Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Rahmenvertrag und den Nutzungsbestimmungen für Integrierte Software Optionen sind die Bestimmungen aus den Nutzungsbestimmungen für Integrierte Software Optionen maßgeblich.

2.4 Das Betriebssystem oder Integrierte Software oder integrierte Software Optionen (oder alle drei) können separate, in einer Readme-Datei, einer Hinweis-Datei oder der entsprechenden Dokumentation beschriebene

Arbeitsergebnisse enthalten, die einer Open Source-Lizenz oder vergleichbaren Lizenzbestimmungen unterliegen; Ihre Rechte zur Verwendung des Betriebssystems, der Integrierten Software und der Integrierte Software Optionen gemäß diesen Bestimmungen werden durch den Rahmenvertrag, einschließlich dieser Anlage H in keiner Weise eingeschränkt. Die geltenden Bestimmungen im Zusammenhang mit diesen separaten Arbeitsergebnissen können der entsprechenden Readme- oder Hinweis-Datei bzw. der Dokumentation entnommen werden, die dem Betriebssystems, der Integrierte Software und den Integrierten Software Optionen beiliegt.

Der unter GPLv2, LGPLv2.1, GPLv3 und LGPLv3 lizenzierte Code wurde in Form von Binärdateien auf physikalischen Medien geliefert. Sie erhalten eine Kopie des Quellcodes („Quellcode") auf Datenträger per Post zugesandt, wenn wir eine schriftliche Anfrage über http://www.oracle.com/technetwork/opensource/index.html erhalten. Alternativ können Sie sich schriftlich an folgende Adresse wenden: Oracle Corporation, Attn: VP of Legal, Development and Engineering, 500 Oracle Parkway, MS-5OP10, Redwood Shores, CA 94065. Ihre Anfrage muss die folgenden Daten enthalten: Name und Versionsnummer des Produkts, Ihren Namen, den Namen des Unternehmens (sofern zutreffend), Ihre Rücksendeadresse und Ihre E-Mail-Adresse. Unter Umständen kann bei Zustellung des Quellcodes eine Gebühr für die physikalischen Medien erhoben werden. Sollte dies der Fall sein erhalten Sie per E-Mail Informationen zu den Kosten und zum Zahlungsverfahren. Ihre Anfrage muss innerhalb von 3 (in Worten: drei) Jahren ab dem Datum der letzten Oracle Lieferung des betreffenden Produkts eingehen, oder im Fall von lizenziertem Code GPLv3. Solange Oracle Ersatzteile und Technische Unterstützung für die jeweiligen Produktmodelle anbietet, können Sie eine Anfrage senden. Dieses Angebot ist nur gültig, wenn Sie Ihr Betriebssystem, integrierte Software oder integrierte Software Optionen auf physikalischen Medien erhalten haben.

2.5 Mit der Zahlung der hardwarebezogenen Serviceangebote Angebote räumt Oracle Ihnen ausschließlich für Ihre internen Geschäftszwecke ein unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht abtretbares beschränktes und gebührenfreies Nutzungsrecht an allen Komponenten ein, die Oracle entwickelt und Ihnen auf der Grundlage dieser Anlage H („Leistungen") überlässt. Für bestimmte Ihnen überlassene Produkte und Leistungen gelten möglicherweise zusätzliche Lizenzbestimmungen, die im entsprechenden Auftragsdokument festgelegt sind.

3. Einschränkungen

3.1 Sie dürfen nur zu Zwecken der Archivierung, des Austauschs einer defekten Kopie oder der Programmverifizierung Kopien des Betriebssystems, der Integrierten Software und der integrierten Software Optionen anfertigen. Sie dürfen keine Urheberrechtshinweise oder -vermerke vom Betriebssystem, der integrierten Software und der Integrierten Software Optionen entfernen. Betriebssystem oder Integrierte Software dürfen nicht dekompiliert oder zurückentwickelt werden (es sei denn, dies ist aus Gründen der Interoperabilität gesetzlich vorgesehen).

3.3 Sie erkennen an, dass Ihr Unternehmen für den Betrieb der Hardware bestimmte, in der Hardware-Dokumentation ausgeführte Mindestanforderungen erfüllen muss. Derartige Voraussetzungen können von Zeit zu Zeit geändert werden und werden Ihnen von Oracle in der jeweiligen Hardware-Dokumentation mitgeteilt.

3.3 Das Verbot der Abtretung oder Übertragung des Betriebssystems oder von Nutzungsrechten daran gemäß Abschnitt 15 der Allgemeinen Vertragsbedingungen findet auf alle im Rahmen dieser Anlage H lizenzierten Programme Anwendung, sofern gesetzlich zulässig.

4. Testprogramme

Oracle kann zusätzliche Programme zur Hardware hinzufügen (z.B. Exadata Storage Server Software), die Sie ausschließlich zu Test- und nicht zu Produktionszwecken nutzen dürfen. Sie dürfen die Testprogramme sowie deren Inhalt und Funktion weder dafür verwenden, Schulungen Dritten gegenüber anzubieten noch selbst daran teilnehmen. Sie dürfen diese Programme ab dem Auslieferungsdatum 30 Tage testen. Entschließen Sie sich nach der 30-tägigen Testdauer zur Nutzung eines dieser Programme, müssen Sie von Oracle oder einem autorisierten Händler eine Lizenz dafür erwerben. Falls Sie sich entscheiden, nach der 30tägigen Testphase keine Lizenz für ein Programm zu erwerben, verpflichten Sie sich, die Nutzung einzustellen und alle betreffenden Programme von Ihrem Computersystem zu löschen. Für Testprogramme bietet Oracle keine Technische Unterstützung. Oracle überlässt diese unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche „wie besehen" („as is").

5. Technische Unterstützung

5.1 Die mit Ihrem Auftrag erworbene Technische Unterstützung für Oracle Hardware und Systeme kann jährlich verlängert werden; erfolgt eine Verlängerung der Technischen Unterstützung für Oracle Hardware und Systeme

für dieselben Systeme und Konfigurationen, erhöht sich im ersten und zweiten Verlängerungsjahr die Gebühr für die Technische Unterstützung um nicht mehr als 4 % gegenüber der Vorjahresgebühr.

5.2 Die Technische Unterstützung für Oracle Hardware und Systeme (für das erste Jahr und alle späteren Jahre) wird gemäß der Oracle Support-Richtlinien für Hardware und Systemen erbracht, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Technischen Unterstützungsleistungen erbracht werden. Sie verpflichten sich, mit Oracle zu kooperieren und Zugangsmöglichkeiten, Ressourcen, Materialien, Mitarbeiter, Informationen und Einwilligungen bereitzustellen, die Oracle möglicherweise zur Durchführung der technischen Unterstützungsleistung benötigt. Oracle behält sich nach eigenem Ermessen Änderungen der Support-Richtlinien für Hardware und Systemen vor, die Bestandteil dieser Anlage H sind; Oracle wird jedoch in dem Zeitraum, für den eine Vergütung für die Technische Unterstützung für Oracle Hardware und Systemen entrichtet wurde, den Leistungsumfang (Level of Technical Support Services) nicht wesentlich reduzieren. Sie sollten die Richtlinien sorgfältig prüfen, bevor Sie den Auftrag für entsprechende Technische Unterstützungsleistung erteilen. Die aktuelle Version der Support-Richtlinien für Hardware und Systeme von Oracle finden Sie unter http://oracle.com/contracts.

5.3 Die Laufzeit der Technischen Unterstützung für Oracle Hardware und Systeme beginnt mit dem Datum der Lieferung der Hardware oder, wenn keine Hardware Lieferung erforderlich ist, mit dem Datum des Zustandekommens des Auftrags.

6. Hardwarebezogene Serviceangebote

Zusätzlich zu der Technischen Unterstützung können Sie eine begrenzte Anzahl an hardwarebezogenen Serviceangeboten gemäß dieser Anlage H und anhand des Dokuments über die hardwarebezogenen Serviceangebote, das unter http://oracle.com/contracts abrufbar ist, bestellen. Damit Oracle in der Lage ist, diese Serviceangebote bereitzustellen, verpflichten Sie, Oracle in angemessenem Umfang alle erforderlichen Informationen und Zugriffsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen; zudem erklären Sie sich bereit, die Ihnen obliegenden vertragliche auferlegten Pflichten zu erfüllen.. Sollte Oracle im Rahmen der Erbringung der Serviceangebote Zugriff auf die Produkte eines anderen Herstellers benötigen, die Teil Ihres Systems sind, obliegt es Ihnen, die betreffenden Produkte sowie Lizenzrechte zu erwerben, die Oracle für den Zugriff auf diese Produkte in Ihrem Auftrag.. Die bereitgestellten Serviceangebote können im Zusammenhang mit einer Lizenz stehen, die Sie zur Nutzung von Oracle-eigenen oder von Oracle vertriebenen Produkten berechtigt, die Sie im Rahmen eines separaten Auftrags erwerben. Die Nutzung derartiger Produkte unterliegt der in dem betreffenden Auftrag genannten Vereinbarung.

7. Sachmängel

7.1 Oracle gewährleistet für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, dass (i) die Hardware ii) das Betriebssystem, die Integrierte Software und die Integrierten Software Optionen sowie (iii) die Betriebssystemmedien, die Integrierten Software-Medien und die Integrierte Software Optionen Medien („Medien“) die in der Dokumentation oder der Leistungsbeschreibung vereinbarte Beschaffenheit haben oder, soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Gegenständen der gleichen Art üblich ist und die Sie nach der Art erwarten können. Weiterführende Informationen zur „Oracle Hardware Warranty“ können Sie unter http://www.oracle.com/us/support/policies/index.html abrufen. Änderungen der „Oracle Hardware Warranty“ finden keine Anwendung auf Hardware oder Medien, die vor dem Zeitpunkt der entsprechenden Änderung bestellt wurden. Die Gewährleistung für Hardware von Oracle ist nur für Hardware und Medien gültig, die (1) von oder für Oracle hergestellt wurden und (2) von Oracle verkauft wurden (entweder direkt oder durch einen von Oracle autorisierten Fachhändler). Die Hardware kann neu oder neuwertig sein.

7.2 Bei Vorliegen von Sachmängeln wird Oracle nach seiner Wahl diese beseitigen oder Ihnen neue Hardware und/oder Medien liefern. Sollte Oracle die Beseitigung der Sachmängel an der gelieferten Hardware oder den gelieferten Medien nicht innerhalb angemessener Frist gelingen, können Sie Oracle eine angemessene Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist können Sie Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

7.3 Oracle übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Hardware oder die Medien alle Ihre Anforderungen erfüllen oder dass die darin enthaltenen Funktionen in einer von Ihnen ausgewählten Kombination ununterbrochen und fehlerfrei ablaufen. Eine Garantie ist nur soweit verbindlich, als sie schriftlich in einem Angebot oder dem Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet wird und die Verpflichtung aus der Garantie konkret regelt.

7.4 Dies gilt entsprechend für die Erbringung von Leistungen.

7.5 Oracle gewährleistet für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, dass die Serviceangebote fachmännisch in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Industriestandards erbracht werden.

7.6 Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftung gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

7.7 Oracle übernimmt keine Haftung für Sachmängel. wenn nachweislich

a. Änderungen, Modifizierungen oder Anpassungen ohne die Zustimmung von Oracle vorgenommen wurden (dazu zählt auch eine Modifizierung durch Entfernen des Etiketts mit der Oracle/Sun Seriennummer von der Hardware);
b. eine fehlerhafte oder von der relevanten Dokumentation abweichende Verwendungsweise vorliegt;
c. unsachgemäße Reparaturen von Dritten durchgeführt wurden, die nicht den Qualitätsstandards von Oracle entsprechen;
d. unsachgemäße Installationen von einem Dritten vorgenommen wurden, der kein autorisierter Oracle Installationspartner ist;
e. Geräte oder Anwendungen eingebunden wurden, die nicht durch die Gewährleistungsregelung abgedeckt sind, und die Probleme diesem Umstand zuzuschreiben sind;
f. Standortänderungen vorgenommen wurden und die Probleme diesem Standortwechsel zuzuschreiben sind;
g. direkt oder indirekt Aktivitäten durchgeführt wurden, die gegen US-amerikanische oder andere nationale Exportregelungen verstoßen;
h. eine Nutzung durch Parteien erfolgt ist, die auf der aktuellen Ausfuhrverbotsliste der USA geführt werden;
i. eine Verlagerung in Länder erfolgt ist, für die Handelsembargos oder -einschränkungen der USA gelten;
j. Remote-Unterstützung für Aktivitäten in den unter (i) oben genannten Ländern geleistet wurde; oder
k. der Kauf nicht über Oracle oder einen autorisierten Oracle Reseller getätigt wurde.

8. Audit

Oracle darf Ihre Nutzung des Betriebssystems, der Integrierten Software und der Integrierten Software Optionen prüfen („Audit“), vorausgesetzt, Oracle kündigt die Prüfung 45 Tage im Voraus schriftlich an. Sie verpflichten sich, bei Oracles Audit zu kooperieren, Oracle in angemessenem Umfang zu unterstützen und Zugang zu Informationen zu gewähren. Ihr normaler Geschäftsbetrieb wird durch ein derartiges Audit nicht unverhältnismäßig gestört. Zudem verpflichten Sie sich, für Ihre nicht von Ihren Lizenzrechten gedeckte Nutzung des Betriebssystems, der Integrierten Software und der Integrierte Software Optionen anfallende Gebühren innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachzuentrichten. Wenn diese Zahlung nicht erfolgt, ist Oracle berechtigt, (a) Leistungsangebote (inklusive Technische Unterstützung) in Bezug auf das Betriebssystem, die Integrierte Software und die Integrierten Software Optionen, (b) bestellte Lizenzen des Betriebssystems, der Integrierten Software und der Integrierten Software Optionen unter dieser Anlage H mit allen zugehörigen Verträgen und / oder dem Rahmenvertrag außerordentlich zu kündigen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Oracle nicht für Kosten einzustehen hat, die Ihnen durch Ihre Mithilfe bei Oracles Audit entstehen.

9. Auftragslogistik

9.1 Lieferung und Installation

9.1.1 Für die Installation der Hardware sind Sie verantwortlich, es sei denn Sie erwerben von Oracle Installations- Services für diese Hardware.

9.1.2 Oracle liefert die Hardware an die von Ihnen in Ihrer Bestellung genannte Lieferadresse oder an die im Auftrag genannte Adresse, falls in Ihrer Bestellung keine Lieferadresse angegeben ist. Die relevanten länderspezifischen Bestimmungen für den Versand von Hardware sind den Bestell- und Lieferrichtlinien zu entnehmen, die unter http://oracle.com/contracts abgerufen werden können.

9.1.3 Die Hardware gilt mit der Lieferung als abgenommen.

9.1.4 Oracle ist berechtigt, Teillieferungen auszuführen und diese in Rechnung zu stellen.

9.1.5 Oracle ist berechtigt, Änderungen an der Hardware vorzunehmen, soweit sich daraus keine wesentlichen, nachteiligen Folgen für die Gesamtperformance der Hardware ergeben.

9.1.6 Oracle wird sich bemühen, die Hardware (unter Berücksichtigung der von Ihnen bestellten Mengen und Typen) innerhalb eines seitens Oracle für die Lieferung üblichen Zeitraums auszuliefern.

9.2 Eigentumsübertragung

Das Eigentum an der Hardware wird bei Auslieferung übertragen.

9.3 Gebiet

Die Hardware ist in dem Land zu installieren, das Sie in Ihrer Bestellung als Lieferanschrift angegeben haben, bzw. an der im Auftrag genannten Adresse, falls in Ihrer Bestellung keine Lieferanschrift genannt ist.

9.4 Vergütung, Rechnungslegung und Zahlungsverpflichtung

9.4.1 Änderungen einer Hardware-Bestellung sind vor Auslieferung zulässig, unterliegen jedoch der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Änderungsgebühr, deren Höhe Oracle von Zeit zu Zeit neu festlegen kann. Die relevanten Änderungsgebühren sowie eine Beschreibung der zulässigen Änderungen sind den Bestell- und Lieferrichtlinien zu entnehmen, die unter http://oracle.com/contracts eingesehen werden können.

9.4.2 Sie bestätigen, dass Sie die Zahlungsverpflichtung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftrag nicht im Vertrauen darauf eingegangen sind, dass künftig bestimmte Hardware, Programme oder Updates erhältlich sind. Allerdings gilt dabei Folgendes: (a) Wenn Sie Technische Unterstützung bestellen, stellt der vorhergehende Satz Oracle nicht von der Verpflichtung frei, gemäß dem Rahmenvertrag Technische Unterstützung bereitzustellen, sofern und sobald diese verfügbar ist, wie in den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Oracle Richtlinien zur Technischen Unterstützung geregelt; und (b) unbeschadet des vorstehenden Satzes bestehen die Rechte, die Ihnen im Rahmen des jeweiligen Auftrags und des Rahmenvertrages gewährt wurden, unverändert fort.

9.4.3 Die Vergütung für die Hardware und Integrierte Software Optionen wird zum Datum des Inkrafttretens der Hardware und Integrierten Software Optionen in Rechnung gestellt.

9.4.4 Die Vergütung für die hardwarebezogenen Serviceangebote wird im Voraus, d. h. vor Erbringung der hardwarebezogenen Services in Rechnung gestellt; dies gilt insbesondere für die Vergütung für den Technischen Support, die jährlich im Voraus in Rechnung gestellt wird. Der Leistungszeitraum für die Erbringung aller hardwarebezogenen Services für die Hardware beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens der Hardware und falls keine Hardware auszuliefern ist, mit Inkrafttreten des Auftrags.

9.4.5 Zusätzlich zu den im Auftrag aufgeführten Preisen stellt Ihnen Oracle gegebenenfalls anfallende Versandkosten und Steuern in Rechnung. Ungeachtet jeglicher ausdrücklicher oder implizierter Regelungen, die in den „Incoterms“ der Bestell- und Lieferrichtlinien enthalten sind, sind Sie für diese Kosten und Steuern verantwortlich. Die Bestell- und Lieferrichtlinien können unter http://oracle.com/contracts abgerufen werden.

Anlage P - Programm

Diese Anlage P - Programm („Anlage P") ist eine Anlage zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen zu der die Anlage P beigefügt ist. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Anlage P bilden zusammen mit der beigefügten Anlagen H, den Rahmenvertrag. Die Laufzeit dieser Anlage P entspricht der Laufzeit der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

1. Definitionen

1.1 **„Datum des Inkrafttretens"** bezieht sich auf das Datum des Versands der physikalischen Medien, bzw., falls keine Medien zu versenden sind, ab Inkrafttreten des vorliegenden Auftrags.

1.2 Begriffe, die in dieser Anlage P verwendet, aber nicht definiert werden, haben dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2. Rechtseinräumung

2.1 Mit dem Auftrag räumt Oracle Ihnen ausschließlich für Ihre internen Geschäftszwecke ein unbefristetes (sofern im Auftragsdokument nicht anders definiert), nicht ausschließliches, nicht abtretbares, beschränktes und gebührenfreies Recht zur Nutzung der Programme und Inanspruchnahme programmbezogener Serviceangebote ein, die Sie bestellt haben . Maßgeblich für diese Nutzung sind die Bestimmungen des Rahmenvertrages, einschließlich der Definitionen und Regeln gemäß Auftragsdokument sowie die Programmdokumentation. Bei Auftragsannahme durch Oracle erhalten Sie eine Auftragsbestätigung, der ein Exemplar Ihres Rahmenvertrages beiliegt.

2.2 Mit der Zahlung der programmbezogenen Serviceangebote räumt Oracle Ihnen ausschließlich für Ihre internen Geschäftszwecke ein unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht abtretbares und gebührenfreies Nutzungsrecht an allen Komponenten ein, die Oracle entwickelt und Ihnen auf der Grundlage dieser Anlage P überlässt („Leistungen"). Für bestimmte, Ihnen überlassene Produkte und Leistungen gelten möglicherweise zusätzliche Lizenzbestimmungen, die im entsprechenden Auftragsdokument festgelegt sind.

2.3 Sie dürfen Ihren Auftragnehmern und Lieferanten (einschließlich Ihrer Outsourcing-Partner), das Recht einräumen, die Programme und Leistungen für Ihre internen Geschäftszecke zu nutzen, wobei Sie dafür verantwortlich sind, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Bedingungen dieser Anlage P auch von diesen Dritten eingehalten werden. Der Einsatz von Programmen, die speziell darauf ausgerichtet sind, Ihren Kunden und Lieferanten zur Förderung Ihrer internen Geschäftszwecke die Interaktion mit Ihnen zu ermöglichen, ist gemäß des Rahmenvertrages und dieser Anlage P ebenfalls zulässig.

2.4 Sie dürfen für die von der Lizenz umfassten Zwecke eine ausreichende Zahl an Kopien von jedem Programm anfertigen und jeden Programm-Datenträger einmal kopieren.

3. Einschränkungen

3.1. Die Programme können die Verwendung von Drittanbietertechnologie umfassen oder erfordern, die mit den Programmen geliefert wird. Oracle kann für Sie in der Programmdokumentation, in Readme- oder Mitteilungsdateien bestimmte Benachrichtigungen bezüglich dieser Drittanbietertechnologie aufnehmen. Ihnen wird die Lizenz für die Drittanbietertechnologie entweder gemäß den Bedingungen des Rahmenvertrags oder – falls in der Programmdokumentation, den Readme- oder Mitteilungsdateien aufgeführt – gemäß gesonderten Bedingungen erteilt. Ihre Rechte zur Nutzung gesondert lizenzierter Drittanbietertechnologie gemäß gesonderten Bedingungen werden auf keine Weise durch den Rahmenvertrag eingeschränkt. Jedoch wird vorsorglich angemerkt, dass Drittanbietertechnologie, bei der es sich nicht um gesondert lizenzierte Drittanbietertechnologie handelt, ungeachtet des Vorhandenseins einer Benachrichtigung als Teil der Programme betrachtet und Ihnen die Lizenz dafür gemäß den Bedingungen des Rahmenvertrages erteilt wird.

Wenn Sie im Rahmen eines Auftrags zur Distribution der Programme berechtigt sind, müssen Sie gemäß den Bestimmungen im Zuge der Distribution sämtliche entsprechenden Benachrichtigungen und dazugehörige Quellcodes für gesondert lizenzierte Drittanbietertechnologie in der Form und in dem Umfang ausgeben, wie sie die Quellcodes erhalten, und Sie müssen gesondert lizenzierte Drittanbietertechnologie

gemäß gesonderten Bedingungen distribuieren (in der Form und dem Maße, wie gesonderte Bedingungen von Oracle bereitgestellt werden). Ungeachtet vorstehender Ausführungen sind Ihre Rechte an den Programmen nur auf die in Ihrem Auftrag eingeräumten Rechte beschränkt.

3.2 Was Sie nicht dürfen:

a. im Programm enthaltene Schutzrechtsvermerke oder andere Hinweise auf Oracle oder auf die Lizenzgeber von Oracle entfernen oder verändern

b. die Programme oder Ergebnisse der Serviceangebote Dritten zur Nutzung für deren Geschäftszwecke zur Verfügung stellen (es sei denn, ein solcher Zugriff wurde ausdrücklich gestattet);

c. Reverse Engineering (es sei denn, dies ist aus Gründen der Interoperabilität gesetzlich vorgesehen), Disassemblierung oder Dekompilierung der Programme vornehmen oder veranlassen (dies gilt auch, aber nicht nur, für die Prüfung von Datenstrukturen oder ähnlichem, von den Programmen generiertem Material); oder

d. ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Oracle Ergebnisse vergleichender Benchmark-Tests Dritten offen legen.

3.3 Das Verbot der Abtretung oder Übertragung der Programme oder von Nutzungsrechten daran gemäß Abschnitt 15 der Allgemeinen Vertragsbedingungen findet auf alle im Rahmen dieser Anlage P lizenzierten Programme Anwendung, sofern gesetzlich zulässig.

4. Testprogramme

Sie können Testprogramme bestellen oder Oracle kann Ihrer Bestellung zusätzliche Programme hinzufügen, die Sie ausschließlich zu Test- und nicht zu Produktionszwecken nutzen dürfen. Sie dürfen die Testprogramme sowie deren Inhalt und Funktion weder dafür verwenden, Schulungen Dritten gegenüber anzubieten noch selbst daran teilnehmen. Sie dürfen diese Programme ab dem Auslieferungsdatum 30 Tage testen. Entschließen Sie sich nach der 30-tägigen Testdauer zur Nutzung eines dieser Programme, müssen Sie von Oracle oder einem autorisierten Händler eine Lizenz dafür erwerben. Falls Sie sich entscheiden, nach der 30tägigen Testphase keine Lizenz für ein Programm zu erwerben, verpflichten Sie sich, die Nutzung einzustellen und alle betreffenden Programme von Ihrem Computersystem zu löschen. Für Testprogramme bietet Oracle keine Technische Unterstützung. Oracle überlässt diese unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche „wie besehen“ („as is“).

5. Technische Unterstützung

5.1 Die mit Ihrem Auftrag erworbene Technische Unterstützung besteht aus jährlichen Technischen Unterstützungsleistungen, die Sie für die Programme bei Oracle oder einem autorisierten Reseller bestellt haben. Soweit bestellt wird jährliche Technische Unterstützung (einschließlich Unterstützung für das erste Jahr und alle späteren Jahre) gemäß den Oracle Richtlinien für Technische Unterstützung (Technical Support Policies) erbracht, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Technischen Unterstützungsleistungen erbracht werden. Sie verpflichten sich, mit Oracle zu kooperieren und Zugangsmöglichkeiten, Ressourcen, Materialien, Mitarbeiter, Informationen und Einwilligungen bereitzustellen, die Oracle möglicherweise zur Durchführung der Technischen Unterstützungsleistungen benötigt. Oracle behält sich nach eigenem Ermessen Änderungen der Richtlinien vor, die Bestandteil dieser Anlage P sind; Oracle wird jedoch in dem Zeitraum, für den eine Vergütung für Technische Unterstützungsleistung entrichtet wurde, den Leistungsumfang (Level of Technical Support Services) für unterstützte Programme bei Änderung der Richtlinien nicht wesentlich reduzieren. Sie sollten die Richtlinien sorgfältig prüfen, bevor Sie einen Auftrag für entsprechende Technische Unterstützungsleistungen erteilen. Die aktuelle Version der Richtlinien für Technische Unterstützung können Sie online unter http://oracle.com/contracts abrufen.

5.2 Die Technische Unterstützung wird ab dem Datum des Inkrafttretens wirksam, sofern in Ihrem Auftrag keine anders lautende Regelung getroffen wurde. Haben Sie Ihren Auftrag über den Oracle Store erteilt, wird er am dem Tag wirksam, an dem Ihr Auftrag von Oracle angenommen wurde.

5.3 Software Updates License & Support (bzw. alle Nachfolgeangebote für Technische Unterstützung, die Software Update License & Support, „SULS“, entsprechen), die Sie mit Ihrem Auftrag erworben haben, kann jährlich verlängert werden. Verlängern Sie SULS für die gleiche Anzahl von Lizenzen für dieselben Programme, erhöht sich im ersten und zweiten Verlängerungsjahr die Gebühr für SULS um nicht mehr als

4% gegenüber dem Vorjahr. Wenn Ihr Auftrag durch einen autorisierten Reseller erfüllt wird, richtet sich die Gebühr für SULS für das erste Verlängerungsjahr nach dem Preis, der Ihnen von Ihrem autorisierten Reseller genannt wurde; die Gebühr für SULS für das zweite Jahr der Verlängerung wird sich um nicht mehr als 4% gegenüber der Vorjahresgebühr erhöhen.

5.4 Wenn Sie sich entscheiden, Technische Unterstützung für einige, aber nicht für alle Lizenzen innerhalb einer Lizenzmenge (Lizenz-Set) zu erwerben, müssen Sie für alle Lizenzen, die zu dem betreffenden Lizenz-Set gehören, Technische Unterstützung der gleichen Kategorie (Technical Support Level) bestellen. Die Kündigung der Technischen Unterstützung für eine Teilmenge (Subset) von Lizenzen ist nur bei Kündigung des betreffenden Subsets von Lizenzen möglich. Die Vergütung für die Technische Unterstützung für die verbleibenden Lizenzen ist in den Richtlinien für Technische Unterstützung geregelt, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung gelten. Die aktuelle Version der Richtlinien über Technische Unterstützung enthält auch die Oracle Definition für Lizenz-Set. Sollten Sie sich entschließen, keine Technische Unterstützung zu erwerben, können Sie Programmlizenzen ohne Technische Unterstützung nicht über neue Programmversionen aktualisieren.

6. Programmbezogene Serviceangebote

Zusätzlich zu der Technischen Unterstützung können Sie eine begrenzte Anzahl an programmbezogenen Serviceangeboten gemäß dieser Anlage P und anhand des Dokuments über die programmbezogene Serviceangebote, das unter http://oracle.com/contracts abrufbar ist, bestellen. Damit Oracle in der Lage ist, diese Serviceangebote bereitzustellen, verpflichten Sie sich, Oracle in angemessenem Umfang alle erforderlichen Informationen und Zugriffsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen; zudem erklären Sie sich bereit, die Ihnen obliegenden vertraglich auferlegten Pflichten zu erfüllen . Sollte Oracle im Rahmen der Erbringung der Serviceangebote Zugriff auf die Produkte eines anderen Herstellers benötigen, die Teil Ihres Systems sind, obliegt es Ihnen, die betreffenden Produkte sowie Lizenzrechte zu erwerben, die Oracle für den Zugriff auf diese Produkte in Ihrem Auftrag benötigt. Die bereitgestellten Serviceangebote können im Zusammenhang mit einer Lizenz stehen, die Sie zur Nutzung von Oracle-eigenen oder von Oracle vertriebenen Produkten berechtigt, die Sie im Rahmen eines separaten Auftrags erwerben. Die Nutzung derartiger Programme unterliegt der in dem betreffenden Auftrag genannten Vereinbarung.

7. Sachmängel

7.1 Oracle gewährleistet für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, dass die Programme die in der Dokumentation oder der Leistungsbeschreibung vereinbarte Beschaffenheit haben oder, soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Programmen der gleichen Art üblich ist und die Sie nach der Art erwarten können.

7.2 Bei Vorliegen von Sachmängeln wird Oracle nach seiner Wahl diese beseitigen oder Ihnen ein neues Programm liefern. Sollte Oracle die Beseitigung der Sachmängel an den gelieferten Programmen nicht innerhalb angemessener Frist gelingen, können Sie Oracle eine angemessene Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist können Sie Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

7.3 Oracle übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programme alle Ihre Anforderungen erfüllen oder dass die darin enthaltenen Funktionen in einer von Ihnen ausgewählten Kombination ununterbrochen und fehlerfrei ablaufen. Eine Garantie ist nur soweit verbindlich, als sie schriftlich in einem Angebot oder diesem Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet wird und die Verpflichtung aus der Garantie konkret regelt.

7.4 Dies gilt entsprechend für die Erbringung von Leistungen.

7.5 Oracle gewährleistet für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, dass die Serviceangebote fachmännisch in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Industriestandards erbracht werden.

7.6 Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftung gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

8. Audit

Oracle darf Ihre Nutzung der Programme prüfen („Audit"), vorausgesetzt, Oracle kündigt die Prüfung 45 Tage im Voraus schriftlich an. Sie verpflichten sich, bei Oracles Audit zu kooperieren, Oracle in

angemessenem Umfang zu unterstützen und Zugang zu Informationen zu gewähren. Ihr normaler Geschäftsbetrieb wird durch ein derartiges Audit nicht unverhältnismäßig gestört. Zudem verpflichten Sie sich, für Ihre nicht von Ihren Lizenzrechten gedeckte Nutzung der Programme anfallende Gebühren innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachzuentrichten. Wenn diese Zahlung nicht erfolgt, ist Oracle berechtigt, (a) programmbezogene Leistungsangebote (inklusive Technische Unterstützung), (b) bestellte Programmlizenzen unter dieser Anlage P und allen zugehörigen Verträgen und / oder dem Rahmenvertrag außerordentlich zu kündigen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Oracle nicht für Kosten einzustehen hat, die Ihnen durch Ihre Mithilfe bei Oracles Audit entstehen.

9. Auftragslogistik

9.1 Lieferung und Installation

9.1.1 Für die Installation der Programme sind Sie verantwortlich, es sei denn, die Programme wurden von Oracle auf der im Rahmen eines Auftrags erworbenen Hardware bereits vorinstalliert, oder Sie erwerben von Oracle Installations-Services für diese Programme.

9.1.2 Oracle hält die im Abschnitt „Programme und programmbezogene Support Services“ des jeweiligen Auftrags aufgeführten Programme auf der für die Programmauslieferung eingerichteten elektronischen Website unter der Internetadresse http://edelivery.oracle.com für Sie bereit. Mithilfe dieser Internetadresse haben Sie die Möglichkeit, auf die Software und die zugehörige Programmdokumentation für jedes aufgeführte Programm, das zum Datum des Inkrafttretens aktuell als Production Release erhältlich ist, zuzugreifen und sie elektronisch an Ihren Standort herunterzuladen. Solange Sie kontinuierlich Technische Unterstützung für die oben aufgeführten Programme beziehen, können Sie auch Softwareprogramme und die zugehörige Programmdokumentation herunterladen. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass nicht alle Programme für sämtliche Hardware-Betriebssystem-Kombinationen verfügbar sind. Informationen über die derzeitige Verfügbarkeit von den neusten Programmen entnehmen Sie bitte der oben genannten Website für elektronische Lieferungen. Sie erkennen an, dass Oracle keine weiteren Lieferverpflichtungen zu den Programmen aus dem jeweiligen Auftrag hat, weder elektronisch noch anderweitig.

9.1.3 Soweit bestellt, liefert Oracle die physikalischen Medien an die in dem jeweiligen Auftrag angegebene Lieferadresse. Sie verpflichten sich, eventuell anfallende Kosten für Media Packs und Versand zu übernehmen. Für die Lieferung dieser Media Packs gelten die folgenden Lieferbedingungen: FCA (frei Frachtführer) Dublin Irland (Incoterms 2010).

9.2 Gebiet

Die Programme sind für die Nutzung in dem/n Land / Länder vorgesehen, welche/s im Auftrag angegeben ist.

9.3 Vergütung, Rechnungslegung und Zahlungsverpflichtung

9.3.1 Sie bestätigen, dass Sie die Zahlungsverpflichtung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftrag nicht im Vertrauen darauf eingegangen sind, dass künftig bestimmte Programme oder Updates erhältlich sind. Allerdings gilt dabei Folgendes: (a) Wenn Sie Technische Unterstützung bestellen, stellt der vorhergehende Satz Oracle nicht von der Verpflichtung frei, gemäß dem Rahmenvertrag Technische Unterstützung bereitzustellen, sofern und sobald diese verfügbar ist, wie in den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Oracle Richtlinien zur Technischen Unterstützung geregelt; und (b) unbeschadet des vorstehenden Satzes bestehen die Rechte, die Ihnen im Rahmen des jeweiligen Auftrags und des Rahmenvertrages gewährt wurden, unverändert fort.

9.3.2 Die Vergütung wird zum Datum des Inkrafttretens in Rechnung gestellt.

9.3.3 Die Vergütung für die angebotenen programmbezogenen Services wird im Voraus, d. h. vor Erbringung des angebotenen programmbezogenen Services in Rechnung gestellt; dies gilt insbesondere für die Vergütung für den Technischen Support, die jährlich im Voraus in Rechnung gestellt wird. Der Leistungszeitraum für die Erbringung aller angebotenen programmbezogenen Services beginnt ab Datum des Inkrafttretens.

9.3.4 Zusätzlich zu den im Auftrag aufgeführten Preisen stellt Ihnen Oracle gegebenenfalls anfallende Versandkosten und Steuern in Rechnung. Sie sind für diese Kosten und Steuern verantwortlich.

10. Definitionen und Lizenzbedingungen

Zum vollständigen Verständnis Ihres gewährten Lizenznutzungsrechtes, müssen Sie sowohl die Definition für die Lizenz Metrik und die Festlegung der Nutzungsdauer als auch die Lizenzvorschriften überprüfen, welche unten aufgeführt sind.

10.1 Definitionen und Lizenzmetriken

$M Annual Transaction Volume bezeichnet den Wert in einer Million US-Dollar (789.300 Euro) aller abgewickelten Bestellungen und aller durchgeführten Auktionen, die von Ihnen und anderen während des entsprechenden Jahres der Oracle Exchange Marktplatz Lizenz über den Oracle Exchange Marktplatz durchgeführt wurden. Solche Auktionen werden unabhängig davon gezählt, ob die Auktion eine Bestellung zur Folge hat. Falls eine Auktion eine Bestellung zur Folge hat, wird sie lediglich einmal für das Annual Transaction Volume gezählt.

Applications National Language Support (NLS) Supplement Media Packs: Bitte beachten Sie, dass die in einem Applications National Language Support (NLS) Supplement Media Pack enthaltenen Produkte nur zum Teil übersetzt sind. Bestehende Kunden, die Unterstützung beziehen, können sich über MetaLink informieren, welche Produkte in die unterstützten Sprachen übersetzt wurden (https://support.oracle.com). Neukunden oder Kunden, die keine Unterstützung beziehen, wenden sich bei Fragen hierzu bitte an ihren Oracle Account Manager.

$M in Application Annual Revenue bezeichnet den Wert in einer Million US-Dollar (789.300 Euro) der Jahreseinkünfte vor Steuern, die Sie mit dem lizenzierten Programm erwirtschaften. Für Oracle Self-Service E-Billing-Produkte entsprechen die Jahreseinkünfte dem fakturierten Gesamtbetrag für alle Unternehmenskunden, die mindestens einen Nutzer pro Abrechnungszeitraum registriert haben.

Application Developed bezeichnet eine von Ihnen entwickelte Softwareanwendung für die Nutzung auf Smartphones und/oder anderen Endnutzergeräten, die den Endnutzer befähigt, (i) auf Inhalte zuzugreifen oder (ii) Transaktionen durchzuführen oder (iii) sonstige Funktionen zu nutzen, die über das Oracle Runtime Programm zur Verfügung gestellt werden.

Application User bezeichnet eine Person, die Sie zur Nutzung der jeweils lizensierten, auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Anwendungsprogramme ermächtigen, unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt. Wenn Sie sich im Zusammenhang mit Oracle Enterprise Asset Management (EAM) für die Lizenzoption Oracle Self Service Work Requests entscheiden, benötigen Sie die entsprechende Anzahl Lizenzen für Application Users, und Sie erhalten dann unbegrenzten Zugriff für Ihren gesamten Mitarbeiterstamm, um Work Requests einzuleiten, den Status eines Work Requests zu betrachten und geplante Fertigstellungsdaten anzuzeigen. Application Users, die Oracle Order Management lizenziert haben, dürfen Aufträge manuell direkt in die Programme eingeben; für elektronisch eingegebene Aufträge von anderen Quellen ist eine gesonderte Lizenz erforderlich. Bei den Programmen Oracle Sourcing, Oracle Fusion Sourcing, Oracle iSupplier Portal, Oracle Fusion Supplier Portal, Oracle Services Procurement, PeopleSoft eSupplier Connection, PeopleSoft Strategic Sourcing und JD Edwards Supplier Self Service ist die Nutzung durch Ihre externen Anbieter in Ihren Application User-Lizenzen inbegriffen. Für das Programm Oracle Financial Services Operational Risk Solution gelten MitarbeiterInnen, die über die anwendbare Bedienoberfläche lediglich Informationen in das Programm einpflegen, nicht als Application User.

Application Read-Only User bezeichnet eine Person, die von Ihnen lediglich zur Durchführung von Abfragen („Queries") oder zur Erstellung von Berichten („Reports") aus dem Anwendungsprogramm ermächtigt wurde, für das Sie auch andere als Read-Only-Lizenzen erworben haben, unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt.

Brand bezeichnet ein mit einem Markennamen versehenes Produktangebot, das einer speziellen Wirkstoffzusammenstellung entspricht, einschließlich verschiedener Darreichungsformen und Wirkstärken.

Case Report Form (CRF) Page bezeichnet das „elektronische Äquivalent" der Gesamtzahl physischer Papierseiten, die durch das Programm innerhalb von 12 Monaten veranlasst würde (im Programm eindeutig als „Received Data Collection Instruments" gemessen). Sie dürfen die lizenzierte Anzahl von CRF-Pages während eines beliebigen Zeitraums von 12 Monaten nicht überschreiten, es sei denn, Sie erwerben von Oracle zusätzliche CRF-Lizenzen.

Chassis bezeichnet ein Gehäuse, das Hardware enthält. Für die Programme Oracle Fabric Manager und Oracle Fabric Monitor sind zur Bestimmung der Anzahl der geforderten Lizenzen nur diejenigen Gehäuse zu berücksichtigen, die (a) Netzwerk-Hardware enthalten und (b) durch das Programm verwaltet werden.

Collaboration Program User bezeichnet eine Person, die Sie zur Nutzung der auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Programme ermächtigen – unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt. Für die Zwecke der Zählung und Lizenzierung der Anzahl von Nutzern von Beehive Synchronous Collaboration wird ein Collaboration Program User innerhalb Ihres Unternehmens als ein Nutzer bezeichnet, der in der Lage ist, eine Web Conference zu initiieren oder abzuhalten und ebenso an einer Web Conference teilzunehmen; alle Teilnehmer an Web Conferences, die nicht zu Ihrem Unternehmen gehören und die an einer Web Conference teilnehmen, müssen nicht lizenziert werden.

Compensated Individual bezeichnet eine Person, deren Kompensation oder Berechnung der Kompensation mit Hilfe der Programme vorgenommen wird. Der Begriff Compensated Individual bezieht sich insbesondere auf Mitarbeiter Ihres Hauses, Auftragnehmer, Ruheständler und andere Personen.

Computer bezeichnet den Rechner, auf dem die Programme installiert sind. Eine Computer-Lizenz berechtigt Sie, das lizenzierte Programm auf einem einzelnen spezifizierten Computer einzusetzen. Bei Computer-Lizenzen für das Programm Oracle Health Science Integration Engine bezeichnet ein Kommunikationspunkt eine Schnittstelle zu einem Eingabesystem (z. B. einem klinischen Laborsystem in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung des Gesundheitswesens) oder einem Ausgabesystem (z. B. einem Archiv für Gesundheits-/Pflegedaten).

Concurrent User bezeichnet jeden einzelnen Nutzer, der die Programme gleichzeitig verwenden oder darauf zugreifen kann. Concurrent Users dürfen nur Kunden oder Interessenten von Ihnen sein, nicht aber Partner oder Mitarbeiter Ihres Unternehmens.

Connected Instance bezeichnet die Konfiguration zwischen Oracle Policy Automation Connector for Oracle CRM On Demand und dem Web-Service-Endpunkt der Oracle CRM On Demand-Instanz. Für jede derart konfigurierte Oracle CRM On Demand-Instanz ist eine zusätzliche Connected Instance erforderlich.

Connector bezeichnet jede Anschlussstelle, die das Softwareprodukt mit einem externen Produkt verbindet. Für jedes eigenständige Produkt, zu dem das Softwareprodukt eine Schnittstelle herstellen muss, ist eine eigene Anschlussstelle erforderlich.

$M Cost of Goods Sold bezeichnet eine Million US-Dollar (789.300 Euro) des gesamten Wertes des Bestandes, den ein Unternehmen während seines Geschäftsjahres verkauft hat. Sollte Ihnen der Begriff Cost of Goods Sold unbekannt sein, ist Cost of Goods Sold mit 75 Prozent der gesamten Unternehmenseinkünfte anzusetzen.

CPU bezeichnet den Hauptprozessor eines Computers in Form eines Chips. Er kann einen oder mehrere Prozessorkerne enthalten, über die das Programm ausgeführt wird. Unabhängig von der Anzahl der Prozessorkerne zählt ein Chip als eine CPU.

Custom Suite User bezeichnet eine Person, die Sie zur Nutzung der in der jeweils entsprechenden Custom Applications Suite enthaltenen, auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Anwendungsprogramme ermächtigt haben – unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt.

Customer bezeichnet die in Ihrem Auftrag als Kunde genannte natürliche oder juristische Person. Die Programme dürfen für Geschäftszwecke Dritter weder verwendet noch aufgerufen werden. Als Dritte zählen unter anderem Ihre Kunden, Partner oder verbundenen Unternehmen. Die Anzahl an Computern, auf denen diese Programme kopiert, installiert und verwendet werden dürfen, ist nicht beschränkt.

Customer Account bezeichnet ein einzelnes, mit einer eindeutigen Nummer versehenes Kundenkonto, dessen Abrechnungsdaten mit dem Programm verwaltet oder angezeigt werden – unabhängig davon, wie viele individuelle Inhaber dem Konto zugeordnet sind.

Oracle Customer Data & Device Retention Service bezeichnet einen Service, dessen Beschreibung dem Abschnitt „Richtlinien zur Technischen Unterstützung“ (Oracle Supportrichtlinien für Hardware und Systeme)

entnommen werden kann, der unter www.oracle.com/contracts eingesehen werden kann und der durch Verweis eingeschlossen ist.

Customer Record bezeichnet einen eindeutigen Kunden-Datensatz (einschl. Datensätze zu Kontakten und Interessenten sowie Datensätze in externen Datenquellen), auf den Sie mit dem Programm zugreifen dürfen.

Developer User/Developer/Developer Seat bezeichnet eine Person, die Sie zur Nutzung der auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Programme ermächtigt haben – unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt. Ausschließlich Developer User dürfen Programme und Dokumentationen erstellen, modifizieren, betrachten und aktiv damit arbeiten.

Disk Drive (Plattenlaufwerk) bezeichnet ein Gerät für rotierende Medien, auf denen Daten gespeichert sind, deren Zugriff über die Oracle Exadata Storage Software erfolgt.

Electronic Order Line bezeichnet die Gesamtzahl an einzelnen Order Lines, die im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten von einer beliebigen Quelle elektronisch in das Oracle Programm eingegeben werden (nicht manuell von lizenzierten Nutzern). Dies beinhaltet auch Order Lines, die ursprünglich aus externen EDI/XML Transaktionen stammen und/oder von anderen Anwendungen, egal ob von Oracle oder anderen Herstellern, übernommen werden. Die lizenzierte Zahl von Order Lines darf während dieses Zeitraums von 12 Monaten nicht überschritten werden.

Employee bezeichnet (i) alle in Vollzeit, Teilzeit oder vorübergehend bei Ihnen beschäftigten Mitarbeiter und (ii) alle Ihre Vertreter, Auftragnehmer und Berater, die Zugriff auf die Programme haben, diese verwenden oder mit deren Hilfe erfasst und verfolgt werden. Die Anzahl der Lizenzen richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter und nicht nach der Anzahl der tatsächlichen Benutzer. Sollten Sie sich zudem entscheiden, irgendwelche Geschäftsfunktionen extern zu vergeben (Outsourcing), muss die Anzahl der folgenden Personen ermittelt werden, um die Mitarbeiteranzahl zu bestimmen: alle in Vollzeit, Teilzeit oder vorübergehend beschäftigten Mitarbeiter und alle Vertreter, Auftragnehmer und Berater des Unternehmens, die (i) entsprechende Outsourcing-Dienste erbringen und (ii) Zugriff auf die Programme haben, diese verwenden oder mit deren Hilfe erfasst und verfolgt werden.

Employee for HCM bezeichnet (i) alle in Vollzeit, Teilzeit oder vorübergehend bei Ihnen beschäftigten Mitarbeiter und (ii) alle Ihre Vertreter, Auftragnehmer und Berater, die Zugriff auf die Programme haben, diese verwenden oder mit deren Hilfe erfasst und verfolgt werden. Die Anzahl der Lizenzen richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter für HCM und nicht nach der Anzahl der tatsächlichen Benutzer. Sollten Sie sich zudem entscheiden, irgendwelche Geschäftsfunktionen extern zu vergeben (Outsourcing), muss die Anzahl der folgenden Personen ermittelt werden, um die Mitarbeiteranzahl für HCM zu bestimmen: alle in Vollzeit, Teilzeit oder vorübergehend beschäftigten Mitarbeiter und alle Vertreter, Auftragnehmer und Berater des Unternehmens, die (i) entsprechende Outsourcing-Dienste erbringen und (ii) Zugriff auf die Programme haben, diese verwenden oder mit deren Hilfe erfasst und verfolgt werden. Mitarbeiter für HCM dürfen die lizenzierten Programme lediglich mit Oracle Applications-Programmen verwenden, denen „Oracle Fusion Human Capital Management“ im Programmnamen vorangestellt ist.

Employee User bezeichnet eine Person, die Sie zur Nutzung der auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Programme ermächtigen – unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt.

Enterprise Employee bezeichnet (i) alle in Vollzeit, Teilzeit oder vorübergehend bei Ihnen beschäftigten Mitarbeiter und (ii) alle Ihre Vertreter, Auftragnehmer und Berater, die Zugriff auf die Programme haben, diese verwenden oder mit deren Hilfe erfasst und verfolgt werden. Die Anzahl der benötigten Lizenzen richtet sich nach der Anzahl der Enterprise Employees und nicht nach der Anzahl der tatsächlichen Nutzer. Sollten Sie sich zudem entscheiden, irgendwelche Geschäftsfunktionen extern zu vergeben (Outsourcing), muss die Anzahl der folgenden Personen ermittelt werden, um die Anzahl der Enterprise Employees zu bestimmen: alle in Vollzeit, Teilzeit oder vorübergehend beschäftigten Mitarbeiter und alle Vertreter, Auftragnehmer und Berater des Unternehmens, die (i) entsprechende Outsourcing-Dienste erbringen und (ii) Zugriff auf die Programme haben, diese verwenden oder mit deren Hilfe erfasst und verfolgt werden. Der Wert dieser Programmlizenzen richtet sich nach der Anzahl der Enterprise Employees. Bei diesen Programmlizenzen muss die erworbene Anzahl der Lizenzen mindestens der Anzahl der Enterprise Employees am Tag des Inkrafttretens Ihres Auftrags entsprechen. Übertrifft zu irgendeinem Zeitpunkt die Anzahl der Enterprise Employees die Anzahl der Lizenzen, sind Sie dazu verpflichtet, zusätzliche Lizenzen (sowie Technische Unterstützung für die zusätzlichen Lizenzen) zu erwerben, so dass die Anzahl der

Lizenzen mindestens der Anzahl der Enterprise Employees entspricht. Sie haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung, Gutschrift o. Ä., falls sich die Anzahl der Enterprise Employees verringert. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, jedes Jahr 90 Tage vor dem Jahrestag Ihres Auftrags Oracle die jeweils aktuelle Anzahl der Enterprise Employees zu melden.

Enterprise Full Time Equivalent (FTE) Student bezeichnet einen in Ihrer Einrichtung eingeschriebenen Vollzeit-Studenten. Alle Teilzeit-Studenten, die in Ihrer Einrichtung eingeschrieben sind, zählen zu 25 % als FTE-Studenten. Die Definition von „Vollzeit“ und „Teilzeit“ basiert auf Ihren Richtlinien für die Klassifizierung von Studenten. Falls die Anzahl der FTE-Studenten einen Bruchteil beträgt, wird diese Zahl für Zwecke der Berechnung des Lizenzierungsbedarfs zu der nächsthöheren Anzahl aufgerundet. Der Wert dieser Programmlizenzen richtet sich nach der Anzahl der Enterprise FTE-Studenten. Bei diesen Programmlizenzen muss die erworbene Anzahl der Lizenzen mindestens der Anzahl der Enterprise FTE-Studenten am Tag des Inkrafttretens Ihres Auftrags entsprechen. Übertrifft zu irgendeinem Zeitpunkt die Anzahl der Enterprise FTE-Studenten die Anzahl der Lizenzen, sind Sie dazu verpflichtet, zusätzliche Lizenzen (sowie Technische Unterstützung für die zusätzlichen Lizenzen) zu erwerben, so dass die Anzahl der Lizenzen mindestens der Anzahl der Enterprise FTE-Studenten entspricht. Sie haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung, Gutschrift o. Ä., falls sich die Anzahl der Enterprise FTE-Studenten verringert. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, jedes Jahr 90 Tage vor dem Jahrestag Ihres Auftrags Oracle die jeweils aktuelle Anzahl der Enterprise FTE-Studenten zu melden.

Enterprise Trainee bezeichnet einen Mitarbeiter, Auftragnehmer, Studenten oder eine andere Person, deren Daten im Programm erfasst sind. Der Wert dieser Programmlizenzen richtet sich nach der Anzahl der Enterprise Trainees. Bei diesen Programmlizenzen muss die erworbene Anzahl der Lizenzen mindestens der Anzahl der Enterprise Trainees am Tag des Inkrafttretens Ihres Auftrags entsprechen. Übertrifft zu irgendeinem Zeitpunkt die Anzahl der Enterprise Trainees die Anzahl der Lizenzen, sind Sie dazu verpflichtet, zusätzliche Lizenzen (sowie Technische Unterstützung für die zusätzlichen Lizenzen) zu erwerben, so dass die Anzahl der Lizenzen mindestens der Anzahl der Enterprise Trainees entspricht. Sie haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung, Gutschrift o. Ä., falls sich die Anzahl der Enterprise Trainees verringert. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, jedes Jahr 90 Tage vor dem Jahrestag Ihres Auftrags Oracle die jeweils aktuelle Anzahl der Enterprise Trainees zu melden.

Enterprise $M in Cost of Goods Sold bezeichnet den Wert in einer Million US-Dollar (789.300 Euro) des gesamten Wertes des Bestandes, den ein Unternehmen während seines Geschäftsjahres verkauft hat. Sollte Ihnen der Betrag des Cost of Goods Sold unbekannt sein, ist Cost of Goods Sold mit 75 Prozent der gesamten Unternehmenseinkünfte anzusetzen. Der Wert dieser Programmlizenzen richtet sich nach der Höhe von Enterprise $M Cost of Goods Sold. Bei diesen Programmlizenzen muss die Anzahl der erworbenen Lizenzen mindestens der Höhe von Enterprise $M Cost of Goods Sold am Tag des Inkrafttretens Ihres Auftrags entsprechen. Übertrifft zu irgendeinem Zeitpunkt die Höhe von Enterprise $M Cost of Goods Sold die Anzahl der Lizenzen, sind Sie dazu verpflichtet, zusätzliche Lizenzen (sowie Technische Unterstützung für die zusätzlichen Lizenzen) zu erwerben, so dass die Anzahl der Lizenzen mindestens der Höhe von Enterprise $M Cost of Goods Sold entspricht. Sie haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung, Gutschrift o. Ä., falls sich die Höhe von Enterprise $M Cost of Goods Sold verringert. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, jedes Jahr 90 Tage vor dem Jahrestag Ihres Auftrags Oracle die jeweils aktuelle Höhe von Enterprise $M Cost of Goods Sold zu melden.

Enterprise $M in Freight Under Management (FUM) bezeichnet den gesamten Transportwert in einer Million US-Dollar (789.300 Euro) der in einem bestimmten Kalenderjahr während der Laufzeit der Lizenz angebotenen und ausgelieferten Aufträge. FUM setzt sich somit zusammen aus den von Ihnen tatsächlich bezahlten Frachtkosten und den Frachtkosten für Auslieferungen, die Sie verwaltet haben (z. B., wenn Sie nicht im Namen Ihrer Kunden Transportleistungen beziehen, sondern Ihren Kunden Leistungen im Bereich Transportmanagement anbieten). Auch Fracht, die von einem Dritten übernommen wird, fällt unter die FUM-Summe (z. B. eingehende Warensendungen von Lieferanten, bei denen die Frachtkosten bereits bezahlt sind). Der Wert dieser Programmlizenzen richtet sich nach der Höhe von Enterprise $M FUM. Bei diesen Programmlizenzen muss die erworbene Anzahl der Lizenzen mindestens der Höhe von Enterprise $M FUM am Tag des Inkrafttretens Ihres Auftrags entsprechen. Übertrifft zu irgendeinem Zeitpunkt die Höhe von Enterprise $M FUM die Anzahl der Lizenzen, sind Sie dazu verpflichtet, zusätzliche Lizenzen (sowie Technische Unterstützung für die zusätzlichen Lizenzen) zu erwerben, so dass die Anzahl der Lizenzen mindestens der Höhe von Enterprise $M FUM entspricht. Sie haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung, Gutschrift o. Ä., falls sich die Höhe von Enterprise $M FUM verringert. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, jedes Jahr 90 Tage vor dem Jahrestag Ihres Auftrags Oracle die jeweils aktuelle Höhe von Enterprise $M FUM zu melden.

Enterprise $M in Operating Budget bezeichnet den Wert in einer Million US-Dollar (789.300 Euro) Ihres Brutto-Etats, der in einer von Ihrer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüften Abrechnung ausgewiesen ist. Der Wert dieser Programmlizenzen richtet sich nach der Höhe von Enterprise $M in Operating Budget. Bei diesen Programmlizenzen muss die erworbene Anzahl der Lizenzen mindestens der Höhe von Enterprise $M in Operating Budget am Tag des Inkrafttretens Ihres Auftrags entsprechen. Übertrifft zu irgendeinem Zeitpunkt die Höhe von Enterprise $M in Operating Budget die Anzahl der Lizenzen, sind Sie dazu verpflichtet, zusätzliche Lizenzen (sowie Technische Unterstützung für die zusätzlichen Lizenzen) zu erwerben, so dass die Anzahl der Lizenzen mindestens der Höhe von Enterprise $M in Operating Budget entspricht. Sie haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung, Gutschrift o. Ä., falls sich die Höhe von Enterprise $M in Operating Budget verringert. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, jedes Jahr 90 Tage vor dem Jahrestag Ihres Auftrags Oracle die jeweils aktuelle Höhe von Enterprise $M in Operating Budget zu melden.

Enterprise $M in Revenue bezeichnet den Wert in einer Million US-Dollar (789.300 Euro) sämtlicher Einkünfte (Zinseinkünfte und andere Einkünfte) vor Abzug von Ausgaben und Steuern, die Sie im Laufe eines Geschäftsjahres erwirtschaften. Der Wert dieser Programmlizenzen richtet sich nach der Höhe von Enterprise $M in Revenue. Bei diesen Programmlizenzen muss die erworbene Anzahl der Lizenzen mindestens der Höhe von Enterprise $M in Revenue am Tag des Inkrafttretens Ihres Auftrags entsprechen. Übertrifft zu irgendeinem Zeitpunkt die Höhe von Enterprise $M in Revenue die Anzahl der Lizenzen, sind Sie dazu verpflichtet, zusätzliche Lizenzen (sowie Technische Unterstützung für die zusätzlichen Lizenzen) zu erwerben, so dass die Anzahl der Lizenzen mindestens der Höhe von Enterprise $M in Revenue entspricht. Sie haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung, Gutschrift o. Ä., falls sich die Höhe von Enterprise $M in Revenue verringert. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, jedes Jahr 90 Tage vor dem Jahrestag Ihres Auftrags Oracle die jeweils aktuelle Höhe von Enterprise $M in Revenue zu melden.

Expense Report bezeichnet die Gesamtzahl an Aufwandsberichten, die Internet Expenses im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten verarbeitet. Die lizenzierte Zahl an Aufwandsberichten darf jeweils im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten nicht überschritten werden.

Faculty User bezeichnet ein aktives Mitglied des Lehrkörpers an einer anerkannten akademischen Bildungseinrichtung; derartige Nutzer dürfen die Programme ausschließlich für akademische und nicht gewerbliche Zwecke verwenden.

Field Technician bezeichnet einen Ingenieur, Techniker, Vertreter oder eine sonstige Person, darunter auch die Geschäftsbesorger selbst, die in Ihrem Auftrag die Programme im Außendienst einsetzen.

$M Freight Under Management (FUM) bezeichnet den gesamten Transportwert in einer Million US-Dollar (789.300 Euro) der in einem bestimmten Kalenderjahr während der Laufzeit der Lizenz angebotenen und ausgelieferten Aufträge. FUM setzt sich somit zusammen aus den von Ihnen tatsächlich bezahlten Frachtkosten und den Frachtkosten für Auslieferungen, die Sie verwaltet haben (z. B., wenn Sie nicht im Namen Ihrer Kunden Transportleistungen beziehen, sondern Ihren Kunden Leistungen im Bereich Transportmanagement anbieten). Auch Fracht, die von einem Dritten übernommen wird, fällt unter die FUM-Summe (z. B. Rücksendungen von Lieferanten an Sie, bei denen die Fracht bereits bezahlt ist).

Full Time Equivalent (FTE) Student bezeichnet einen in Ihrer Einrichtung eingeschriebenen Vollzeit-Studenten. Alle Teilzeit-Studenten, die in Ihrer Einrichtung eingeschrieben sind, zählen zu 25 % als FTE-Studenten. Die Definition von „Vollzeit“ und „Teilzeit“ basiert auf Ihren Richtlinien für die Klassifizierung von Studenten. Falls die Anzahl der FTE-Studenten einen Bruchteil beträgt, wird diese Zahl für Zwecke der Berechnung des Lizenzierungsbedarfs zu der nächsthöheren Anzahl aufgerundet.

Guest Room bezeichnet die Anzahl der vom Programm verwalteten Guest Rooms.

Hosted Named User bezeichnet eine Person, die von Ihnen zur Nutzung des Hosted Service ermächtigt wurde, unabhängig davon, ob die Person auf die Hosted Services zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv zugreift.

Installation Services, Start-Up Packs und Configuration/Upgrade Services bezeichnet einen Service/Services, dessen/deren Beschreibung im Abschnitt Advanced Costumer Support Services auf www.oracle.com/contracts eingesehen werden kann und der/die durch Verweis eingeschlossen ist/sind.

Invoice Line bezeichnet die Gesamtzahl an Rechnungszeilenposten, die von dem Programm im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten verarbeitet werden. Die Anzahl der lizenzierten Invoice Lines darf jeweils

im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten nicht überschritten werden, es sei denn, Sie erwerben von Oracle zusätzliche Lizenzen für Invoice Lines.

IVR Port bezeichnet einen einzelnen Anrufer, der über das IVR-System (Interactive Voice Response) verarbeitet werden kann. Sie müssen Lizenzen für die Anzahl an IVR Ports erwerben, die der maximalen Anzahl an gleichzeitigen Anrufern entspricht, die das IVR-System verarbeiten kann.

Learning Credits dürfen für den Erwerb von Education Produkten und Services verwendet werden, die unter http://www.oracle.com/education im Oracle University Online Katalog zu den dort genannten Bestimmungen angeboten werden. Learning Credits dürfen nur zum Erwerb von Produkten und Services zu dem bei Bestellung der jeweiligen Produkte und Services gültigen Listenpreis genutzt werden. Sie dürfen nicht für Produkte und Services in Anspruch genommen werden, die zum Zeitpunkt Ihrer Bestellung im Rahmen einer Sonderaktion oder mit einem Preisnachlass vertrieben werden. Der Listenpreis reduziert sich jedoch um den Ihnen von Oracle genannten Nachlass. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen der vorstehenden drei Sätze können Learning Credits auch zur Zahlung von Steuern, Materialien und/oder Spesen im Zusammenhang mit Ihrem Auftrag genutzt werden; für Steuern, Materialien und/oder Spesen entfällt der oben genannte Nachlass. Learning Credits sind für 12 Monate gültig, beginnend mit dem Datum, an dem Ihre Bestellung von Oracle angenommen wird; Sie müssen Produkte vor Ablauf dieser Frist erwerben bzw. erworbene Services vor Ablauf dieser Frist nutzen. Learning Credits dürfen nur in dem Land verwendet werden, in dem sie erworben wurden. Learning Credits dürfen nicht als Zahlungsmittel für weitere Learning Credits eingesetzt werden. Auch dürfen Sie nicht verschiedene Learning Credits Konten zum Erwerb eines einzelnen Produkts oder eines einzelnen Services oder zur Zahlung entsprechender Steuern, Materialkosten und/oder Spesen nutzen. Learning Credits können weder übertragen noch abgetreten werden. Wenn Sie Produkte oder Services mittels Learning Credits erwerben, können Sie dazu aufgefordert werden, die Oracle Standard-Auftragsunterlagen zu verwenden.

$M in Managed Assets bezeichnet den Wert in einer Million US-Dollar (789.300 Euro) der folgenden Summe: (1) Buchwert der geleasten Anlagegüter, Direktfinanzierungs-Leasingverträge und anderen Finanzierungs-Leasingverträge, einschließlich Restwert, egal ob in Eigenbesitz oder für andere verwaltet, der im Programm aktiv ist, zzgl. (2) Buchwert von Anlagegütern in Operating-Leasingverträgen, egal ob in Eigenbesitz oder für andere verwaltet, der im Programm aktiv ist, zzgl. (3) Buchwert von Darlehen, Schuldscheinen, Kaufverträgen mit Eigentumsvorbehalt und anderen Forderungen, egal ob in Eigenbesitz oder für andere verwaltet, der im Programm aktiv ist, zzgl. (4) Buchwert von nicht produktiven Anlagegütern, egal ob in Eigenbesitz oder für andere verwaltet, die früher geleast wurden und im Programm aktiv sind, einschließlich Anlagegüter aus beendeten Leasingverträgen und wieder in Besitz genommener Anlagegüter, zzgl. (5) Anschaffungswert der Anlagegüter, die Leasingverträgen und Darlehen zugrunde liegen, die im Programm erstellt wurden und aktiv sind und dann innerhalb der vergangenen 12 Monate verkauft wurden.

Managed Resource bezeichnet eine Person, die Sie zur Nutzung der auf einem einzelnen Server oder mehreren Servern installierten Programme ermächtigen – unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt. Bei der Ermittlung der erforderlichen Anzahl an Lizenzen für Managed Resources werden auch Ihre Mitarbeiter, Auftragsnehmer, Partner sowie alle sonstigen, von den Programmen verwalteten Personen oder Unternehmen erfasst.

Member Record bezeichnet einen vom Programm verwalteten Mitglieder-Datensatz zum Kundenbindungsprogramm. 100K Member Records entsprechen einhunderttausend Member Records.

Module bezeichnet jede Produktionsdatenbank, auf der die Programme ablaufen.

Monitored User bezeichnet eine Person, die mithilfe eines Analytics-Programms überwacht wird, das auf einem oder mehreren Servern installiert ist – unabhängig davon, ob diese Person zu einem gegebenen Zeitpunkt tatsächlich aktiv überwacht wird oder nicht. Einzelne Benutzer, die im Rahmen einer Named User Plus-Lizenz oder als Application User für ein Analytics-Programm lizenziert sind, dürfen nicht als Monitored User lizenziert werden. Für die Zwecke des Usage Accelerator Analytics-Programms muss jeder Benutzer Ihres lizenzierten CRM Sales-Anwendungsprogramms lizenziert werden. Für die Zwecke des Human Resources Compensation Analytics-Programms müssen alle Ihre Mitarbeiter lizenziert werden.

Für die Zwecke der folgenden Oracle Governance, Risk & Compliance-Anwendungen entspricht die Anzahl der Monitored User der Gesamtanzahl an eindeutigen Benutzern der E-Business Suite (Personen), die in der Funktion User Administration der E-Business Suite eingerichtet/definiert wurden und durch das oder die Programm(e) überwacht werden: Application Access Controls Governor, Application Access Controls for E-Business Suite, Configuration Controls Governor, Configuration Controls for E-Business Suite, Transaction

Controls Governor, Preventive Controls Governor und Governance, Risk, and Compliance Controls Suite. Benutzer von iProcurement und/oder Self-Service Human Resources sind ausgenommen.

Für die Zwecke der folgenden PeopleSoft Enterprise Governance, Risk & Compliance-Anwendungen entspricht die Anzahl der Monitored User der Gesamtanzahl an eindeutigen Benutzern (Personen) von PeopleSoft Enterprise (oder anderen angepassten Anwendungen/Programmen), die durch das Programm überwacht werden: Application Access Controls Governor, Application Access Controls for PeopleSoft Enterprise, Configuration Controls Governor und Configuration Controls for PeopleSoft Enterprise.

MySQL Cluster Carrier Grade Edition Annual Subscription, MySQL Enterprise Edition Annual Subscription und MySQL Standard Edition Annual Subscription bezeichnet das Recht zur Nutzung der genannten Programme gemäß der jeweils entsprechenden Lizenzmetrik sowie das Recht auf Erhalt von Oracle Software Update License & Support (SULS) für die genannten Programme und MySQL Community Edition während des im Auftrag angegebenen Bezugszeitraums. MySQL Community Edition bezieht sich auf MySQL im Rahmen der GPL-Lizenz. In Software Update License & Support für MySQL Community Edition sind keinerlei Updates irgendeiner Art enthalten. Der Bezugszeitraum tritt zum Wirksamkeitsdatum des Auftragsdokuments in Kraft, sofern in Ihrem Auftragsdokument keine anderslautende Regelung getroffen wurde. Haben Sie Ihren Auftrag über Oracle Store erteilt, wird er an dem Tag wirksam, an dem Ihr Auftrag von Oracle angenommen wurde. Die Oracle SULS Services werden gemäß den Richtlinien für Technische Unterstützung bereitgestellt, die zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen gelten. Sie müssen eine Subscription-Lizenz für alle Server erwerben, auf denen MySQL Cluster Carrier Grade Edition, MySQL Enterprise Edition und/oder MySQL Standard Edition ausgeführt wird. Sofern Sie Oracle Software Update License & Support Services für Server beziehen, auf denen MySQL Community Edition ausgeführt wird, müssen Sie auch eine Subscription-Lizenz für alle entsprechenden Server erwerben, zu denen Sie Oracle SULS Services bestellt haben. Die Oracle SULS Services zu den Subscription-Lizenzen für MySQL Community Edition können auf beliebiger Lizenzstufe gewählt werden (d. h. MySQL Cluster Carrier Grade Edition, MySQL Enterprise Edition und/oder MySQL Standard Edition). Nach Ablauf des angegebenen Zeitraums können Sie Ihre Subscription, falls verfügbar, zu den zum jeweiligen Zeitraum geltenden Gebühren für die jeweilige Subscription verlängern. Sollten Sie sich gegen eine Verlängerung Ihrer Subscription entscheiden, wird damit Ihr Recht zur Nutzung der Programme beendet, und Sie müssen sämtliche Anwendungen, Tools und Binärdateien deinstallieren, die Ihnen im Rahmen der entsprechenden Nicht-Community Edition-Lizenz überlassen wurden (d. h. der Lizenz für MySQL Cluster Carrier Grade Edition, MySQL Enterprise Edition und/oder MySQL Standard Edition). Ohne Verlängerung einer Subscription erhalten Sie auch keine Updates (einschl. Patches oder Folgeversionen); zudem fallen möglicherweise Wiederaufnahmegebühren an, sollten Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Reaktivierung Ihrer Subscription entschließen.

Named User Plus/Named User bezeichnet eine Person, die von Ihnen zur Nutzung der auf einem einzelnen Server oder mehreren Servern installierten Programme ermächtigt wurde – unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt. Alle übrigen Bestimmungen zu dieser Definition gelten ausschließlich für Named User Plus-Lizenzen und nicht für Named User-Lizenzen. Ein maschinell betriebenes Gerät wird zusätzlich zu allen Personen, die zur Nutzung der Programme berechtigt sind, als ein Named User Plus gezählt, wenn das Gerät auf die Programme zugreifen kann. Falls Multiplex Hardware oder Software (z. B. ein TP-Monitor oder ein Web-Server-Produkt) eingesetzt werden, muss diese Zahl am Multiplex-Front-End gemessen werden. Automatisierte Batchverarbeitung von Daten von einem zu einem anderen Computer ist gestattet. Sie sind dafür verantwortlich, dass das Named User Plus-Minimum pro Prozessor für die Programme, die in der User-Minimum-Tabelle enthalten sind und in den Lizenzvorschriften beschrieben werden, aufrecht erhalten wird; die Tabelle über die Mindest-User-Zahl beschreibt das benötigte Named User Plus-Minimum, und alle tatsächlichen User müssen lizensierten sein.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Named User Plus-Lizenzen nur die Nutzer des verwalteten/überwachten Programms gezählt: Configuration Management Pack for Applications, System Monitoring Plug-in for Non Oracle Databases, System Monitoring Plug-in for Non Oracle Middleware, Management Pack for Non-Oracle Middleware, Management Pack for WebCenter Suite, Data Masking Pack for Non-Oracle Databases und Test Data Management Pack for Non-Oracle Databases.

Bei den folgenden Programmen wird zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Named User Plus-Lizenzen jeder emulierte menschliche Nutzer und jedes maschinell betriebene Gerät als virtueller Nutzer gezählt: Load Testing, Load Testing Developer Edition, Load Testing Accelerator for Web Services, Load Testing Accelerator for Oracle Database und Load Testing Suite for Oracle Applications.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen alle Nutzer des entsprechenden, verwalteten Anwendungsprogramms gezählt: Application Management Suite for Oracle E-Business Suite, Application Management Suite for PeopleSoft, Application Management Suite for Siebel, Application Management Suite for JD Edwards EnterpriseOne, Real User Experience Insight und Application Replay Pack.

Beim folgenden Programm werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur (a) die Benutzer der Datenbank gezählt, von der Sie Daten erfassen, und (b) die Benutzer der Datenbank, auf die die Daten angewendet werden sollen: Oracle Golden Gate.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur (a) die Benutzer der Datenbank gezählt, von der Sie Daten erfassen, und (b) die Benutzer der Datenbank, auf die die Daten angewendet werden sollen: Oracle Golden Gate for Mainframe und Oracle GoldenGate for Teradata Replication Services.

Beim folgenden Programm werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur (a) die Benutzer der Datenbank anderer Anbieter gezählt, von der Sie Daten erfassen, und (b) die Benutzer der Datenbank anderer Anbieter, auf die die Daten angewendet werden sollen: Oracle GoldenGate for Non Oracle Database.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Benutzer der Datenbank gezählt, die die Datentransformationsprozesse verwenden oder auf diese zugreifen: Data Integrator Enterprise Edition und Data Integrator Enterprise Edition for Oracle Applications.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Endnutzer jeder Application Developed gezählt, unabhängig davon, ob für die Entwicklung der Application Developed das Entwicklungs-Tool für mobile Anwendungen oder das Framework verwendet wird: Oracle Mobile Client Runtime und Application Development Framework Mobile.

Network Device bezeichnet die Hardware und/oder Software, deren Zweck hauptsächlich darin besteht, die Kommunikation zwischen den Rechnern und Rechnernetzwerken zu steuern und zu kontrollieren. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Router, Firewalls und Network Load Balancers.

Non Employee User – External bezeichnet eine Person, die nicht zu Ihren Mitarbeitern, Auftragnehmern oder Outsourcing-Partnern zählt, von Ihnen aber dennoch zur Nutzung von auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Programmen ermächtigt ist – unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt.

Oracle Finance Contract bezeichnet einen Vertrag zwischen Ihnen und Oracle (oder einer Beteiligungsgesellschaft von Oracle), der Ratenzahlungen von Teilbeträgen oder des Gesamtbetrages regelt, die gemäß Ihrer Bestellung fällig sind.

Order Line bezeichnet die Gesamtzahl der von dem Programm im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten verarbeiteten einzelnen Zeilenposten in der Auftragseingabe. Mehrfache Zeilenposten in der Auftragseingabe können als Teil eines einzelnen Kundenauftrags oder Angebots eingegeben und mit Hilfe des Oracle Configurator auch automatisch generiert werden. Die Zahl an Auftragszeilen, für die Sie eine Lizenz erworben haben, darf jeweils im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten nicht überschritten werden, es sei denn, Sie erwerben von Oracle zusätzliche Lizenzen für Auftragszeilen.

Partner Organization bezeichnet ein externes Unternehmen, das Value Added Services erbringt, indem es Ihre Produkte entwickelt, vermarktet und verkauft. Je nach Art der Branche erfüllen Partner Organizations (Partnerorganisationen) verschiedene Funktionen und sind unter verschiedenen Namen bekannt, beispielsweise als Reseller (Wiederverkäufer), Distributor (Vertriebshändler), Agent (Beauftragte), Dealer (Händler) oder Broker (Makler).

Person bezeichnet Ihre Mitarbeiter oder Auftragnehmer, die aktiv für Ihre Organisation tätig sind, oder ehemalige Mitarbeiter, für die ein oder mehrere Vorsorgepläne durch das System verwaltet werden oder die weiterhin durch das System bezahlt werden. Für „Project Resource Management" wird hiermit eine Person bezeichnet, die für ein Projekt eingeplant ist. Grundlage für die Berechnung der Gesamtzahl der benötigten Lizenzen ist der Höchstwert an Voll- und Teilzeitmitarbeitern, deren Daten im System gespeichert sind.

Physical Server bezeichnet jeden physischen Server, auf dem die Programme installiert sind.

Ported Number bezeichnet die Telefonnummer, die Endanwender behalten, wenn sie den Service-Provider wechseln. Diese Telefonnummer ist ursprünglich einer telefonischen Schaltstelle zugewiesen und wird in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Schaltstelle übertragen.

Prozessor bezeichnet alle Prozessoren, auf denen die Oracle Programme installiert sind und/oder ablaufen. Auf Programme, die auf Prozessor-Basis lizenziert sind, dürfen Ihre internen User (inkl. Beauftragte und Auftragnehmer) und Ihre externen dritten User zugreifen. Zur Ermittlung der erforderlichen Anzahl an Lizenzen wird die Gesamtanzahl der Prozessorkerne mit einem Kernprozessor-Lizenzfaktor multipliziert; dieser Faktor ist in der Oracle Processor Core Factor-Tabelle definiert, die unter http://oracle.com/contracts abgerufen werden kann. Alle Kerne auf allen Multicore Chips für jedes Lizenzprogramm müssen zunächst addiert werden, bevor sie mit dem jeweiligen Kernprozessor-Lizenzfaktor multipliziert werden, und alle Bruchteile einer Zahl sind auf die nächsthöhere Zahl aufzurunden. Bei der Lizenzierung von Oracle Programmen mit Standard Edition One oder Standard Edition im Produktnamen (hiervon ausgenommen sind Java SE Support, Java SE Advanced und Java SE Suite) wird ein Prozessor mit einem belegten Socket gleichgesetzt; bei Modulen mit mehreren Chips hingegen wird jeder Chip mit einem belegten Socket gleichgesetzt.

Würde das Programm (ausgenommen sind Standard Edition One- bzw. Standard Edition-Programme) beispielsweise auf einem Multicore Chip-basierten Server mit einem Oracle Kernprozessor-Faktor von 0,25 auf 6 Prozessorkernen installiert und/oder ablaufen, wären zwei Prozessorlizenzen erforderlich (6 multipliziert mit dem Kernprozessor-Lizenzfaktor 0,25 entspricht 1,50, welches dann auf die nächste ganze Zahl, nämlich 2, aufgerundet wird). Würde das Programm hingegen auf einem Multicore-Server für eine in der Oracle Processor Core Factor-Tabelle nicht angegebene Hardware-Plattform auf 10 Prozessorkernen installiert und/oder ablaufen, wären zehn Prozessorlizenzen erforderlich (10 multipliziert mit dem Kernprozessor-Lizenzfaktor 1,0 für „Alle anderen Multicore Chips (All other multicore chips)" entspricht 10).

Bei dem Programm Healthcare Transaction Base werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Prozessoren gezählt, auf denen Internet Application Server Enterprise Edition und Healthcare Transaction Base installiert sind und/oder ablaufen.

Bei den Programmen iSupport, iStore und Configurator werden zur Ermittlung der Anzahl an für das lizenzierte Programm benötigten Lizenzen nur die Prozessoren gezählt, auf denen Internet Application Server (Standard Edition und/oder Enterprise Edition) und das lizenzierte Programm (d. h. iSupport, iStore und/oder Configurator) ablaufen; bei diesen Lizenzen dürfen Sie das lizenzierte Programm auch auf den Prozessoren installieren und/oder ablaufen lassen, auf denen eine lizenzierte Oracle Datenbank (Standard Edition und/oder Enterprise Edition) installiert ist und/oder abläuft.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Prozessoren gezählt, auf denen das verwaltete/überwachte Programm ausgeführt wird: Configuration Management Pack for Applications, System Monitoring Plug-in for Non Oracle Databases, System Monitoring Plug-in for Non Oracle Middleware, Management Pack for Non-Oracle Middleware, Management Pack for WebCenter Suite, Data Masking Pack for Non-Oracle Databases und Test Data Management Pack for Non-Oracle Databases.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen alle Prozessoren gezählt, auf denen die Middleware und/oder Datenbank-Software für das entsprechende, verwaltete Anwendungsprogramm ausgeführt wird: Application Management Suite for Oracle E-Business Suite, Application Management Suite for PeopleSoft, Application Management Suite for Siebel, Application Management Suite for JD Edwards EnterpriseOne, Application Management Pack for Utilities und Application Pack for Taxation and Policy Management.

Bei den Programmen Application Replay Pack und Real User Experience Insight werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen alle Prozessoren gezählt, auf denen die Middleware-Software für das entsprechende, verwaltete Anwendungsprogramm ausgeführt wird.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Prozessoren gezählt, auf denen die Zieldatenbank ausgeführt wird: Informatica PowerCenter and PowerConnect Adapters sowie Application Adapter for Warehouse Builder for PeopleSoft, Oracle E-Business Suite, Siebel und SAP.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Prozessoren gezählt, auf denen die Datentransformationen ausgeführt werden: Data Integrator Enterprise Edition, Data Integrator Enterprise Edition for Oracle Applications, Data Integrator und Application Adapter for Data Integration und Application Adapters for Data Integration.

Bei dem Programm Oracle In-Memory Database Cache werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Prozessoren gezählt, auf denen die Komponente Times Ten In-Memory Database des Programms In-Memory Database Cache installiert ist und/oder ausgeführt wird.

Bei dem folgenden Programm werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur (a) die Prozessoren zur Ausführung der Oracle Datenbank gezählt, von der Sie Daten erfassen, und (b) die Prozessoren zur Ausführung der Oracle Datenbank, auf die die Daten angewendet werden sollen: Oracle GoldenGate.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur (a) die Benutzer der Datenbank gezählt, von der Sie Daten erfassen, und (b) die Benutzer der Datenbank, auf die die Daten angewendet werden sollen: Oracle GoldenGate for Mainframe und Oracle GoldenGate for Teradata Replication Services.

Bei dem folgenden Programm werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur (a) die Benutzer der Nicht-Oracle-Datenbank gezählt, von der Sie Daten erfassen, und (b) die Benutzer der Nicht-Oracle-Datenbank, auf die die Daten angewendet werden sollen: Oracle Golden Gate for Non Oracle Database.

Bei dem folgenden Programm werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur (a) die Benutzer der Nicht-Oracle-Datenbank oder Oracle Datenbank gezählt, von der Sie Daten erfassen. Für multiple Quelldatenbanken müssen alle Prozessoren für alle Quellen gezählt werden: Oracle GoldenGate Application Adapters.

Bei dem folgenden Programm werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Prozessoren der Quellen gezählt, die geschützt, überwacht oder geprüft sind: Audit Vault und Database Firewall.

Bei dem Programm Oracle ATG Web Commerce Search müssen nur die Prozessoren gezählt werden, auf denen Abfragen verarbeitet werden. Nicht erfasst werden müssen Prozessoren, auf denen das Programm für Zwecke der Inhaltsindizierung in konfigurierten Content-Quellen ausgeführt wird, vorausgesetzt, das Programm wird auf allen, in einem gegebenen Server installierten Prozessoren nicht noch für weitere Zwecke ausgeführt.

1.000.000 Queries per Day bezeichnet eine Million Abfragen von der MDEX Engine, einschließlich aber nicht beschränkt auf: Textfeldabfragen; Facet-Änderungen (Suchverfeinerung); Seite auf/ab in Suchergebnissen (beliebige Textfeldabfragen, Änderungen der Facet-Auswahl, Änderung der angezeigten Suchergebnisse) von Mitternacht bis Mitternacht (d. h. ein Tag).

$M in Revenue bezeichnet den Wert in einer Million US-Dollar (789.300 Euro) sämtlicher Einkünfte (Zinseinkünfte und andere Einkünfte) vor Abzug von Ausgaben und Steuern, die Sie im Laufe eines Geschäftsjahres erwirtschaften.
$M Revenue Under Management (RUM) bezeichnet den Wert in einer Million US-Dollar (789.300 Euro) sämtlicher Einkünfte (Zinseinkünfte und andere Einkünfte) vor Abzug von Ausgaben und Steuern, die Sie im Laufe eines Geschäftsjahres für die Produktlinien, für die die Programme verwendet werden, erwirtschaften.

Record: Das Bundle Customer Hub B2B enthält die beiden Komponenten Siebel Universal Customer Master B2B und Oracle Customer Data Hub. Hinsichtlich des Customer Hub B2B bezeichnet Record alle eigenständigen Kundendatenbank-Einträge, die in der Anwendung (d. h. in einer Komponente des Customer Hub B2B) gespeichert sind. Ein Kundendatenbank-Eintrag ist ein eigenständiger Unternehmens-Eintrag, der als Konto für das Produkt Siebel Universal Customer Master B2B oder als Organisation für das Produkt Oracle Customer Data Hub gespeichert ist.

Das Bundle Customer Hub B2C enthält die beiden Komponenten Siebel Universal Customer Master B2C und Oracle Customer Data Hub. Hinsichtlich des Customer Hub B2C bezeichnet Record alle eigenständigen Kundendatenbank-Einträge, die in der Anwendung (d. h. in einer Komponente des Customer Hub B2C) gespeichert sind. Ein Kundendatenbank-Eintrag ist ein eigenständiger Verbraucher-Eintrag (d. h. ein Eintrag

für eine natürliche Person), welcher als Kontakt für das Produkt Siebel Universal Customer Master oder als Person für das Produkt Oracle Customer Data Hub gespeichert ist.

Das Bundle Product Hub enthält die beiden Komponenten Siebel Universal Product Master und Oracle Product Information Management Data Hub. Hinsichtlich des Product Hub bezeichnet Record alle eigenständigen Einträge in der Produktdatenbank, welche in der Anwendung (d. h. in einer Komponente des Product Hub) gespeichert sind. Ein Eintrag in der Produktdatenbank ist eine eigenständige Produktkomponente oder SKU in der Tabelle MTL_SYSTEM_ITEMS, unbeachtet des aktiven oder inaktiven Status des Produktes. Der Eintrag zählt nur einmal, auch wenn er mehrmals in anderen Instanzen (z. B. *-Einträge) oder Organisationen vorhanden ist.

Hinsichtlich des Case Hub bezeichnet Record alle eigenständigen Einträge in der Vorgangsdatenbank, die im Programm gespeichert sind. Ein Eintrag in der Vorgangsdatenbank ist eine eigenständige Anforderung oder Ausgabe, die geprüft werden muss, bzw. ein Service, der in der Tabelle S_CASE gespeichert ist, unbeachtet des aktiven oder inaktiven Status des Produktes.

Hinsichtlich des Site Hub bezeichnet Record alle eigenständigen Einträge in der Standortdatenbank, die in der Tabelle RRS_SITES_B des Programms gespeichert sind. Ein Eintrag in der Standortdatenbank ist ein eigenständiger Standort (z. B. eine Anlage, ein Gebäude, ein Teil eines Gebäudes (wie ein Laden oder ein Franchise-Produkt in einem Laden, ein Geldautomat usw.)), der im Programm Site Hub gespeichert ist.

Beachten Sie zu den oben genannten Programmen die Voraussetzungen zur Anwendungslizenzierung in der entsprechenden Tabelle für Oracle Applications („Applications Licensing Table“), die unter http://oracle.com/contracts abgerufen werden kann und Informationen zur Einräumung von Nutzungsrechten und den Einschränkungen der zugrunde liegenden Oracle Technologie enthält.

Hinsichtlich des Data Relationship Management-Programms von Hyperion bezeichnet Record ein eigenständiges Geschäftsobjekt oder Master-Daten-Konstrukt, das Sie mit dem Programm verwalten. Records können eine beliebige Anzahl von Enterprise Information Assets (auch als Base Members bezeichnet) beschreiben. Dazu zählen unter anderem Kostenstellen, Hauptbuchkonten, Rechtssubjekte, Organisationen, Produkte, Lieferanten, Anlagen, Standorte, Regionen oder Mitarbeiter. Außerdem kann ein Record einem Übersichtsobjekt (auch Rollup Member genannt) entsprechen, das entweder eine Zusammenfassung der Base Members liefert oder hierarchische Informationen zu den zugrunde liegenden Base Members enthält. Jeder Record bezeichnet ein eigenständiges Exemplar eines solchen Objekts oder Konstrukts. Duplikate oder gemeinsame Verweise, die eventuell zur Verwaltung von Master-Daten benötigt werden, sind ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Programme Supplier Lifecycle Management und Supplier Hub bezeichnet Record einen eigenständigen Unternehmens-Eintrag, der als Lieferant in der Tabelle AP_SUPPLIERS der Programme Supplier Lifecycle Management und Supplier Hub gespeichert ist.

Hinsichtlich des Programms Life Sciences Customer Hub bezeichnet Record alle eigenständigen Kundendatenbank-Einträge, die im Programm gespeichert sind. Ein Kundendatenbank-Eintrag ist ein eigenständiger Personen-Eintrag (d h. ein Eintrag für eine natürliche Person), die als Kontakt für das Programm Oracle Life Sciences Customer Hub gespeichert wird.

1000 Records bezeichnet 1000 bereinigte Datensätze (d. h. Zeilen), die im Rahmen eines Produktionsdatenflusses des Programms Data Quality for Data Integrator ausgegeben werden.

Registered User bezeichnet eine Person, die Sie zur Nutzung der auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Programme ermächtigt haben – unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt. Registered Users dürfen nur Geschäftspartner und/oder Kunden von Ihnen sein, nicht aber Mitarbeiter Ihres Unternehmens.

500,000 Requests Per Day bezeichnet fünfhunderttausend Anforderungen von Mitternacht bis Mitternacht (d. h. ein Tag).
Für die Zwecke des Programms ATG Web Commerce müssen Anforderungen für die komplette ATG-Pipeline am ATG DynamoHandler in der Servlet-Pipeline, die über Webbrowser oder Web-Service-Aufrufe gestellt werden, unter anderem JSP-Seitenanforderungen; Ajax-Anforderungen; REST-Serviceanforderungen; SOAP-Serviceanforderungen; Web-Service-Aufrufe über native mobile Anwendungen, Rich-Frontend-Anwendungen oder sonstige integrierte externe Systeme, für die Zwecke der Ermittlung der Anzahl erforderlicher Lizenzen gezählt werden.

Für die Zwecke des Programms Endeca Experience Manager müssen Anforderungen an Assembler und Presentation API, unter anderem alle Seitenanforderungen für Experience Manager; alle einzeln übermittelten Abfragen für die Such-Engine (Textfeldabfragen, Facet-Auswahl oder -Änderungen); Seitenanforderungen durch eine Anwendung (z. B. ATG Web Commerce); Direktanforderungen über Webbrowser; Web-Service-Aufrufe über native mobile Anwendungen, Rich-Frontend-Anwendungen oder sonstige integrierte externe Systeme, für die Zwecke der Ermittlung der Anzahl erforderlicher Lizenzen gezählt werden.
Für die Zwecke des Programms WebCenter Sites for Oracle ATG Web Commerce müssen Anforderungen an WebCenter Sites oder Webcenter Sites Satellite Server Programme für Seiten oder Seitenfragmente, JSP-Seitenanforderungen, REST-Serviceanforderungen, SOAP-Serviceanforderungen oder Web-Service-Aufrufe über Browser oder externe Anwendungen für die Zwecke der Ermittlung der Anzahl erforderlicher Lizenzen gezählt werden.

Retail Register bezeichnet ein Gerät zur Aufzeichnung beliebiger Bestandteile einer Verkaufstransaktion.

RosettaNet Partner Interface Processes® (PIPs®) bezeichnet Geschäftsprozesse zwischen Handelspartnern. Gestellt werden vorkonfigurierte XML-gestützte System-zu-System-Dialoge für die jeweilige(n) E-Business Suite Anwendung(en). Jeder vorkonfigurierte PIP beinhaltet ein Geschäftsdokument mit dem einschlägigen Vokabular und einen Geschäftsprozess mit gestaltetem Message-Dialog.

Rule Set bezeichnet eine Datei mit Datenregeln für ein bestimmtes Land, mit denen die Datenqualitätsfunktionen für das betreffende Land optimiert werden.

Server bezeichnet den Computer, auf dem die Programme installiert sind. Eine Server-Lizenz berechtigt Sie zum Einsatz des lizenzierten Programms auf einem einzelnen spezifizierten Computer.

Service Order Line bezeichnet die Gesamtzahl an Serviceauftragszeilenposten, die von dem Programm im Laufe von 12 Monaten verarbeitet werden. Mehrfache Serviceauftragszeilenposten können als Teil eines individuellen Kundenserviceauftrages oder Angebotes eingegeben werden. Die Anzahl der lizenzierten Service Order Lines darf, jeweils im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten, nicht überschritten werden, es sei denn, Sie erwerben von Oracle zusätzliche Lizenzen für Service Order Line.

1,000 Sites bezeichnet eintausend einzelne Sites, die Multi-Site Quotes hinzugefügt werden, die in einem Zeitraum von 12 Monaten erstellt wurden. Sites, die Multi-Site Quotes hinzugefügt werden, werden als Records in der Site Characteristics View und der Billing Group View eines Multi-Site Quotes aufgeführt. Ein Site-Record wird durch die zugehörigen Felder für Service Account und Service Point eindeutig definiert. Eine einzelne Site (gemäß Definition in den zugehörigen Feldern für Service Account und Service Point), die mehreren Multi-Site Quotes hinzugefügt wird, die in einem Zeitraum von 12 Monaten erstellt wurden, wird nur einmal gezählt.

Socket bezeichnet einen Slot für einen Chip (oder ein Mehrchip-Modul) mit mindestens einem Kern. Unabhängig von der Anzahl an Kernen wird jeder Chip (bzw. jedes Mehrchip-Modul) als einzelner Socket gezählt. Alle belegten Sockets, auf denen das Programm installiert ist und/oder ausgeführt wird, müssen lizenziert sein.

Oracle Solaris Premier Subscription for Non-Oracle Hardware per socket bezeichnet das Recht zur Nutzung der Oracle Solaris-Programme (wie unten definiert) auf Hardware, die nicht von oder für Sun/Oracle hergestellt wurde, und das Recht zum Erhalt von Oracle Premier Support for Operating Systems Services (beschränkt auf die Oracle Solaris-Programme) für den im Auftragsdokument angegebenen Zeitraum. „Oracle Solaris-Programme" bezieht sich auf das Oracle Solaris-Betriebssystem und die separat lizenzierte Technologie von Dritten (wie unten definiert). Die Oracle Solaris-Programme können Technologien von Dritten enthalten. Oracle kann Ihnen in bestimmten Fällen Vermerke und Hinweise in der Programmdokumentation, den Readme-Dateien oder den Installationsdetails überlassen, die in Verbindung mit diesen Technologien von Dritten stehen. Technologien von Dritten werden entweder gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für Sie lizenziert oder, wenn in der Programmdokumentation, den Readme-Dateien oder den Installationsdetails entsprechend angegeben, gemäß separaten Lizenzbestimmungen („separate Bestimmungen“) und nicht gemäß den Bestimmungen aus diesem Vertrag („separat lizenzierte Technologie von Dritten“). Ihre Rechte zur Verwendung der separat lizenzierten Technologie von Dritten gemäß den separaten Bestimmungen werden durch den Vertrag in keiner Weise eingeschränkt. Die Oracle Solaris-Programme können bestimmte, separat lizenzierte Komponenten enthalten bzw. mit bestimmten, separat lizenzierten Komponenten vertrieben werden, die Bestandteil von Java SE („Java SE“) sind. Die Lizenzierung von Java SE und allen damit verbundenen Komponenten erfolgt gemäß dem Oracle

Binärcode-Lizenzvertrag für die Produkte der Java SE-Plattform und nicht im Rahmen des Vertrages. Eine Kopie des Oracle Binärcode-Lizenzvertrages für die Produkte der Java SE-Plattform ist unter www.oracle.com/contracts erhältlich.

Diese Subscription ist nur für einen Server verfügbar, der von Oracle zertifiziert und in der Hardware Compatibility List (Liste der kompatiblen Hardware) unter http://www.sun.com/bigadmin/hcl aufgeführt ist. Sie müssen für jedes Socket im Server eine Subscription-Lizenz erwerben. Der Bezugszeitraum tritt zum Wirksamkeitsdatum des Auftragsdokuments in Kraft, sofern in Ihrem Auftragsdokument keine anderslautende Regelung getroffen wurde. Haben Sie Ihren Auftrag über Oracle Store erteilt, wird er an dem Tag wirksam, an dem Ihr Auftrag von Oracle angenommen wurde. Die Oracle Premier Support for Operating System Services werden gemäß den Richtlinien für Technische Unterstützung bereitgestellt, die zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen gelten. Nach Ablauf des angegebenen Zeitraums können Sie Ihre Subscription, falls verfügbar, zu den zum jeweiligen Zeitraum geltenden Gebühren für diese Subscription verlängern.

Wenn in Ihrem Auftrag **„1 – 4 socket server“** angegeben ist, darf die Subscription nicht für Server mit mehr als 4 Sockets verwendet werden. Wenn in Ihrem Auftrag **„5+ socket server“** angegeben ist, darf die Subscription für Server mit einer beliebigen Anzahl von Sockets verwendet werden.

Subscriber bezeichnet (a) eine betriebsbereite Telefonnummer für alle leitungsgebundenen Geräte, (b) ein tragbares Handgerät oder einen Pager, das/der von Ihnen für drahtlose Kommunikation und Paging-Dienste aktiviert wurde, (c) einen Hausanschluss oder ein externes Gerät, das von einem Kabelbetreiber betrieben wird, oder (d) einen betriebsbereit angeschlossenen Zähler der Versorgungsbetriebe. Die Gesamtzahl der Subscriber entspricht der Summe aller Arten von Subscribern. Sollte Ihr Geschäftsbetrieb nicht unter die vorstehende Definition von Subscriber fallen, bezeichnet Subscriber jeden Ertragszuwachs von jährlich jeweils 1.000 US-Dollar (789,30 Euro) Ihrer Bruttojahreseinkünfte, die Sie den zuständigen Finanzbehörden in Ihrer Jahressteuererklärung oder vergleichbaren Buchhaltungs- oder Berichtsdokumenten angeben.

Suite bezeichnet alle in der Produktdokumentation beschriebenen funktionalen Softwarekomponenten.

Sun Ray Device bezeichnet den Sun Ray-Computer, auf dem das Programm ausgeführt wird.

Tape Drive (Bandlaufwerk) bezeichnet mechanische Geräte für das sequenzielle Schreiben, Lesen und Wiederherstellen von Daten von Magnetbandmedien. Tape Drives, in der Regel insbesondere für Datensicherungs- und Archivierungszwecke eingesetzt, werden entweder als eigenständige Geräte installiert oder in eine Band-Roboter-Library integriert. Beispiele für Tape Drives sind etwa Linear Tape Open (LTO), Digital Linear Tape (DLT), Advanced Intelligent Type (AIT), Quarter-Inch Cartridge (QIC), Digital Audio Tape (DAT) und 8 mm Helical Scan. Bei Cloud-basierten Backups setzt Oracle jeden parallelen Stream oder RMAN-Channel (Recovery Manager) mit einem Tape Drive gleich.

Technical Reference Manuals
Die technischen Handbücher von Oracle (Technical Reference Manuals, kurz „TRM“ genannt) gelten als vertrauliche Informationen. Sie verpflichten sich, die TRMs nur für ihre eigene interne Datenverarbeitung zu folgenden Zwecken zu nutzen: zur Implementierung der Oracle Applications Programme, um ein Interface zwischen anderer Software und Hardwaresystemen zu den Applications Programmen herzustellen und um die Applications Programme zu erweitern. Sie werden die TRMs nicht zu anderen Zwecken nutzen oder Dritten zugänglich machen oder Dritten die Nutzung oder Offenlegung gestatten. Sie werden die TRMs nicht zur Erstellung von Software verwenden, die die gleichen oder ähnliche Funktionen ausführt wie Oracle Produkte. Sie verpflichten sich: die Informationen der TRMs mit der gleichen Sorgfalt geheim zu halten, die Sie auf den Schutz Ihrer eigenen, wichtigsten vertraulichen Informationen verwenden, oder ein angemessenes Maß an Sorgfalt aufzuwenden, Verträge mit Ihren Mitarbeitern und Beauftragten abzuschließen, die die Vertraulichkeit der und die Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte an den geheimhaltungsbedürftigen Informationen von Dritten (wie der Firma Oracle) aufrechterhalten und Ihre Mitarbeiter von der Geheimhaltungspflicht in Bezug auf die TRMs in Kenntnis setzen, die TRMs nur denjenigen Ihrer Mitarbeiter zugänglich zu machen, die unbedingt Kenntnis erlangen müssen („need to know“), und zu den Zwecken, für die die TRMs offengelegt wurden, die TRMs jederzeit in Ihren Geschäftsräumen zu verwahren und Verweise auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Informationen oder Eigentums- und gewerblichen Schutzrechtsvermerke, die in den TRMs enthalten sind, nicht zu entfernen oder zu löschen. Oracle bleibt Eigentümerin aller Eigentumsrechte, Urheberrechte, Marken und weiterer Eigentums- und gewerblicher Schutzrechte an den entsprechenden TRMs. Die TRMs werden Ihnen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung „wie besehen“ („as is“) überlassen. Mit Kündigung sind Sie nicht mehr

berechtigt, diese zu nutzen, und haben alle Kopien der entsprechenden TRMs an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

Telephone Number bezeichnet eine eindeutige Telefonnummer, zu der Abrechnungsdaten mit dem Programm verwaltet oder angezeigt werden – unabhängig davon, wie viele individuelle Anschlussinhaber der Telefonnummer zugeordnet sind.

TeraByte bezeichnet ein TeraByte Computerspeicherplatz, der von einem eine Billion Byte entsprechenden Storage Filer verwendet wird.

$B in Total Assets bezeichnet den Wert in einer Milliarde US-Dollar (789.300.000 Euro) Ihres „Total Asset Value" (Gesamtvermögenswert), den Sie zuletzt veröffentlicht bzw. intern erfasst haben, wie in Ihrem Jahresabschluss und/oder den gesetzlich vorgeschriebenen Berichten ausgewiesen.

Trainee bezeichnet einen Mitarbeiter, Auftragnehmer, Studenten oder eine andere Person, deren Daten im Programm erfasst sind.

Transaktion bezeichnet eine Gruppe von Interaktionen, die von einem Application User veranlasst und von Oracle Enterprise Manager aufgezeichnet werden. Dabei werden Verfügbarkeits- und Leistungsmetriken erfasst, die bei der Berechnung des Leistungsumfangs (Service Level) verwendet werden. Beispielsweise könnte eine Transaktion aus den Interaktionen Anmelden, Kunde suchen und Abmelden bestehen.

1K Transactions bezeichnet eintausend eigenständige Transaktionen, die während eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten durch das Programm verarbeitet werden. Die Zahl an Transaktionen, für die Sie eine Lizenz erworben haben, darf jeweils im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschritten werden, es sei denn, Sie erwerben von Oracle zusätzliche Transaktionslizenzen. Für Oracle Contact Center Anywhere ist eine eigenständige Transaktion definiert als eines der Folgenden: eingehender Telefonanruf, abgehender Telefonanruf (Direktwahl, Preview Dialing, Predictive Dialing, Web-Rückruf), Arbeitsgruppen-Fax, Arbeitsgruppen-E-Mail/Voicemail oder Chat-Session (eingehende Sessions/Web Collaboration mit Agents). Für JD Edwards World Purchase Card Management ist eine eigenständige Transaktion definiert als eine einzelne Anwendung, die durch das Programm verarbeitet wird.

UPK Developer bezeichnet eine Person, die Sie zur Nutzung der auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Programme ermächtigt haben – unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt. UPK Developers dürfen Simulationen und Dokumentationen erstellen, modifizieren, betrachten und aktiv damit arbeiten.

UPK Module bezeichnet die in der Produktdokumentation beschriebene funktionale Softwarekomponente.

Wireless Handset bezeichnet ein mobiles Kommunikationsgerät (z. B. Mobiltelefon, PDA oder Pager), dessen primäre Funktion in der drahtlosen Sprach- und Datenübertragung besteht, die durch einen Service Provider bereitgestellt wird.

Workstation bezeichnet den Client Computer, von dem aus auf die Programme zugegriffen wird, unabhängig davon, wo das Programm installiert ist.

10.2 Festlegung der Nutzungsdauer

Wenn in Ihrer Programmlizenz keine Nutzungsdauer angegeben ist, ist die Programmlizenz unbefristet und gilt auf unbestimmte Dauer, es sei denn, sie wird gemäß den vertraglichen Bestimmungen gekündigt.

1-, 2-, 3-, 4-, 5-jährige Nutzungsdauer: Eine Programmlizenz, die eine 1-, 2-, 3-, 4- oder 5-jährige Nutzungsdauer vorsieht, beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens des Auftrages und gilt für die angegebene Dauer. Nach Ablauf der angegebenen Dauer erlischt die Programmlizenz.

1-jährige Subscription: Eine Programmlizenz, die eine 1-jährige Subscription vorsieht, beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens des Auftrages und gilt für die Dauer von einem Jahr. Nach Ablauf eines Jahres erlischt die Programmlizenz.

10.3 Lizenzvorschriften zu Oracle Technologieprogrammen und Oracle Business Intelligence-Anwendungen

Failover: Gemäß den nachstehenden Bedingungen beinhaltet Ihre Lizenz für die in der US Oracle Technology Price List aufgeführten Programme, die unter http://www.oracle.com/corporate/pricing/pricelists.html aufgerufen werden kann, das Recht, das/die Lizenzprogramm(e) insgesamt bis zu zehn einzelne Tage eines jeden Kalenderjahres auf einem nicht lizenzierten Ersatzrechner in einer Failover-Umgebung ablaufen zu lassen. (Fällt ein Failover-Knoten beispielsweise zwei Stunden am Dienstag und drei Stunden am Freitag aus, zählt dies als zwei Tage.) Das vorstehend ausgeführte Recht gilt nur für Rechner-Cluster mit gemeinsamem Platten-Array. Fällt der Produktionsknoten aus, übernimmt der Failover-Knoten die Funktion als Hauptknoten. Sobald der ursprüngliche Produktionsknoten repariert wurde, müssen Sie wieder zurückwechseln. Wird der zulässige Failover-Zeitraum von zehn Tagen in einem Kalenderjahr überschritten, muss der Failover-Knoten lizenziert werden. Darüber hinaus ist pro Cluster-Umgebung nur ein Failover-Knoten bis zu zehn einzelne Tage pro Jahr kostenlos. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Knoten als Failover-Knoten konfiguriert sind. Betriebsausfallzeiten für Wartungszwecke werden ebenfalls auf die maximal zehn Nutzungstage angerechnet. Bei der Lizenzierung von Optionen für eine Failover-Umgebung muss die Anzahl der Optionslizenzen den Lizenzen der zugehörigen Datenbank entsprechen. Bei der Lizenzierung nach Named User Plus wird zudem nur für einen Failover-Knoten auf die Mindestbenutzervorgaben verzichtet. Jegliche Nutzung außerhalb des im vorangegangen Abschnitt beschriebenen Nutzungsumfangs muss gesondert lizenziert werden. In einer Failover-Umgebung muss zur Lizenzierung einer gegebenen Cluster-Konfiguration für den Produktions- und den Failover-Knoten dieselbe Lizenz-Metrik verwendet werden.

Testing: Zwecks Prüfung einzelner physischer Sicherungskopien (Backups) beinhaltet Ihre Lizenz für die Oracle Datenbank (Enterprise Edition, Standard Edition oder Standard Edition One) das Recht, in einem Kalenderjahr die Datenbank bis zu viermal, höchstens aber zwei Tage pro Testlauf, auf einem unlizenzierten Rechner laufen zu lassen. Das vorstehend genannte Recht schließt keine weitere Methode zur Datenwiederherstellung (z. B. Remote-Spiegelung) ein, bei der die Binärdateien der Oracle Programme kopiert oder synchronisiert werden.

Sie sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass nicht gegen folgende Beschränkungen verstoßen wird:

- Oracle Database Standard Edition kann nur auf Servern mit einer Kapazität von maximal 4 Sockets lizenziert werden. Darüber hinaus kann Oracle Database Standard Edition in Kombination mit Oracle Real Application Clusters nur auf einem einzelnen Cluster von Servern lizenziert werden, das insgesamt bis zu 4 Sockets unterstützt.
- Oracle Standard Edition One, Internet Application Server Standard Edition One und Portal Standard Edition One können nur auf Servern mit einer Kapazität von maximal 2 Sockets lizenziert werden.
- In WebLogic Server Standard Edition ist WebLogic Server Clustering nicht enthalten.
- Business Intelligence Standard Edition One kann nur auf Servern lizenziert werden, auf denen maximal 2 Sockets ausgeführt werden können. Die Datenquellen für BI Server und BI Publisher sind auf Folgendes beschränkt: Oracle Standard Edition One (im Lieferumfang enthalten), eine weitere Datenbank sowie eine beliebige Anzahl von Flat File-Quellen wie CSV und XLS. Sie dürfen mithilfe von Oracle Warehouse Builder Core ETL-Daten aus einer beliebigen Anzahl von Datenquellen abrufen, dabei aber nur die im Lieferumfang enthaltene Oracle Standard Edition One als Zieldatenbank verwenden.
- Informatica PowerCenter und PowerConnect Adapter dürfen nicht als eigenständige Lösung oder als eigenständiges ETL-Tool verwendet werden. Informatica PowerCenter und PowerConnect Adapter dürfen mit jeder beliebigen Datenquelle verwendet werden, sofern es sich bei der/den Zielanwendung(en) um Folgendes handelt: (i) die Oracle Business Intelligence-Anwendungsprogramme (ausgenommen Hyperion Enterprise Performance Management Applications), (ii) die zugrunde liegenden Plattformen, auf denen Oracle Business Intelligence Suite Enterprise Edition Plus, Oracle Business Intelligence Standard Edition One bzw. zugehörige Komponenten dieser Oracle Business Intelligence-Anwendungsprogramme ausgeführt werden, oder (iii) eine temporäre Staging-Datenbank für eine der oben genannten Alternativen. Informatica PowerCenter und PowerConnect Adapter dürfen auch in Fällen verwendet werden, in denen die Oracle Business Intelligence-Anwendungen (ausgenommen Hyperion Enterprise Performance Management Applications) als Quellprogramme und Business Intelligence-Anwendungen anderer Hersteller als Zielprogramme eingesetzt werden. Voraussetzung dabei ist, dass die Benutzer Informatica PowerCenter und PowerConnect Adapter nicht zur Transformation der Daten verwenden

dürfen.

- Für die Programme Java SE Advanced und Java SE Suite gilt: Sie dürfen Klassen, Interfaces oder Sub-Packages, die in irgendeiner Weise als „java“, „javax“, „sun“ oder „oracle“ gekennzeichnet sind (einschließlich aller Abwandlungen davon), weder erstellen, modifizieren oder funktional ändern noch Ihre Nutzer dazu autorisieren, derartige Erstellungen, Modifizierungen oder funktionale Änderungen vorzunehmen. Die Prozesse zur Installation und automatischen Aktualisierung dieser Programme übermitteln eine begrenzte Menge an Daten zu diesen spezifischen Prozessen an Oracle (oder den von Oracle beauftragten Service Provider), um Oracle eine bessere Nachvollziehung und Optimierung dieser Prozesse zu ermöglichen. Oracle verbindet diese Daten nicht mit persönlich zuordenbaren Informationen. Weitere Informationen zu den von Oracle erfassten Daten können unter http://oracle.com/contracts abgerufen werden. Zusätzliche Urheberrechtshinweise und Lizenzbedingungen für einzelne Programmteile sind unter http://oracle.com/contracts ausgeführt.
- Für Programme, die den Zusatz „for Oracle Applications“ im Programmnamen enthalten, gelten bestimmte Nutzungsbeschränkungen. Diese beschränkt nutzbaren Programme dürfen ausschließlich mit „qualifizierten“ Oracle Applications-Programmen verwendet werden, die eines der folgenden Präfixe im Programmnamen enthalten: Oracle Fusion, Oracle Communications*, Oracle Documaker, Oracle Endeca*, Oracle Knowledge, Oracle Media, Oracle Retail*, Oracle Enterprise Taxation*, Oracle Tax, Oracle Utilities*, Oracle Financial Services*, Oracle FLEXCUBE, Oracle Reveleus, Oracle Mantas, Oracle Healthcare*, Oracle Health Sciences, Oracle Argus, Oracle Legal, Oracle Insurance und Oracle Primavera. Bei den oben mit Sternchen (*) gekennzeichneten Präfixen dürfen jeweils nicht alle Programme mit dem entsprechenden Präfix in Verbindung mit einem beschränkt nutzbaren Programm mit dem Zusatz „for Oracle Applications“ verwendet werden. Eine Auflistung der ausgeschlossenen Programme finden Sie in der Tabelle zur Anwendungslizenzierung (Applications Licensing Table), die unter http://oracle.com/contracts abgerufen werden kann. Unbeschadet des Vorstehenden darf Oracle Business Intelligence Suite Enterprise Edition Plus for Oracle Applications nur mit „qualifizierten“ Oracle Applications-Programmen verwendet werden, die „Oracle Fusion Human Capital Management“ als Präfix im Programmnamen enthalten; Voraussetzung dabei ist, dass neben den Oracle Fusion Human Capital Management-Programmen keine weiteren Programme für die Ausführung auf der Datenbankinstanz konfiguriert sind. Oracle Business Intelligence Foundation Suite for Oracle Applications darf auch in Verbindung mit den Programmen Oracle Product Information Management Analytics, Fusion Edition Oracle Customer Data Management Analytics, Fusion Edition und Oracle Product Lifecycle Analytics verwendet werden. Oracle Business Intelligence Foundation Suite for Oracle Applications kann auch für die folgenden Programme verwendet werden, vorausgesetzt, dass die Oracle Fusion-Anwendungen die einzige Datenquelle sind: Oracle Sales Analytics, Fusion Edition; Oracle Partner Analytics, Fusion Edition; Oracle Supply Chain und Order Management Analytics; Oracle Financial Analytics, Fusion Edition; Oracle Procurement und Spend Analytics, Fusion Edition; Oracle Human Resources Analytics, Fusion Edition und Oracle Project. Die Verwendung beschränkt nutzbarer Programme, die den Zusatz „for Oracle Applications“ enthalten, mit anderen Anwendungen von Oracle oder Drittanbietern ist untersagt.
- Die Option Oracle BPEL Process Manager for Oracle Applications darf nur zur Aktivierung von Geschäftsprozessen, Workflow-Interaktionen oder Genehmigungen innerhalb qualifizierter Oracle Applications verwendet werden. Workflow-Interaktionen zwischen qualifizierten Oracle Applications und anderen Anwendungen von Oracle oder Drittanbietern sind zulässig, sofern sie aus einer qualifizierten Oracle Anwendung aktiviert/angestoßen werden. In BPEL definierte Geschäftsprozesse sind zulässig, sofern mindestens einer der im Rahmen des Geschäftsprozesses aufgerufenen Services nativ (über Web-Services) oder über einen Adapter auf eine qualifizierte Oracle Anwendung zugreift.
- Oracle Business Intelligence Foundation for Oracle Applications darf nur für Abfragen, Berichte und Analysen zu Transaktionsdatenbanken, Data Warehouses oder Essbase OLAP Cubes verwendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: (i) Bei der Transaktionsdatenbank handelt es sich entweder direkt um eine qualifizierte Oracle Applications-Transaktionsdatenbank oder um einen vollständigen oder teilweisen Auszug einer qualifizierten Oracle Applications-Transaktionsdatenbank ohne Transformationen (für Abfragen, Berichte und Analysen zu Transaktionsdatenbanken, bei denen es sich nicht um eine qualifizierte Oracle Applications-Transaktionsdatenbank handelt, ist eine Full Use-Lizenz für die Oracle Business Intelligence Foundation Suite erforderlich); oder (ii) bei dem Data Warehouse handelt es sich um ein vordefiniertes, qualifiziertes Oracle Applications Data Warehouse (mit allen ggf. erforderlichen Anpassungen entsprechend den in den qualifizierten Oracle Applications vorgenommenen Anpassungen), dessen Nutzung auf die qualifizierten Oracle Applications-Quellen beschränkt ist (für Abfragen, Berichte und Analysen zu Erweiterungen an Data Warehouses auf Basis von Quellsystemen, die durch das vordefinierte Data Warehouse nicht unterstützt werden, ist eine Full Use-Lizenz für die Oracle Business Intelligence Foundation Suite

erforderlich); oder (iii) die Dimensionen der einzelnen Essbase OLAP Cubes basieren auf qualifizierten Oracle Applications.

- Oracle WebLogic Suite for Oracle Applications darf ausschließlich als eingebettete Laufzeitumgebung für qualifizierte Oracle Applications-Programme oder zur Bereitstellung von Anpassungen an qualifizierten Oracle Applications-Programmen verwendet werden. Die globale WebLogic Datenquelle oder einzelne WebLogic Anwendungsdatenquellen müssen für den Zugriff auf das Schema einer qualifizierten Oracle Anwendung konfiguriert werden.
- Data Integrator Enterprise Edition for Oracle Applications darf ausschließlich mit den von Oracle bereitgestellten Datenintegrations-Jobs verwendet werden. Eine Anpassung der bereitgestellten Jobs ist zulässig. Der Klarheit halber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die folgenden Verwendungsbeispiele untersagt sind (die Liste ist nicht vollständig): Hinzufügen von neuen Jobs, die andere Anwendungen unterstützen, von neuen Schemas oder von zuvor nicht unterstützten Anwendungsmodulen.
- Oracle SOA Suite for Oracle Applications darf nur verwendet werden, um Integrationen, Geschäftsprozesse, Workflow-Interaktionen und Genehmigungen innerhalb qualifizierter Oracle Anwendungen zu ermöglichen bzw. zu aktivieren. Workflow-Interaktionen zwischen qualifizierten Oracle Anwendungen und anderen nicht qualifizierten Oracle Applications-Programmen oder Anwendungen von Drittanbietern sind zulässig, sofern sie aus qualifizierten Oracle Anwendungen angestoßen oder beendet werden. Die Verwendung von SOA-Composites (unter anderem Rules, Mediator, XSLT-Transformationen, BPEL-Prozesse, Spring-Komponenten, Workflow-Services und OWSM-Sicherheitsrichtlinien) ist zulässig, sofern mindestens einer der aus jedem einzelnen Composite aufgerufenen Services nativ (über Web-Services) oder über einen Adapter auf ein qualifiziertes Oracle Applications-Programm zugreift. Der Aufruf ist Teil des Ablaufs, der in der qualifizierten Oracle Anwendung entweder angestoßen oder beendet wird. Die Verwendung von Oracle Service Bus (OSB) ist zulässig, sofern jeder bereitgestellte Service nativ (über Web-Services) oder über einen Adapter auf ein qualifiziertes Oracle Applications-Programm zugreift.
- Oracle WebCenter Portal for Oracle Applications darf nur für das Surfacing bestimmter Oracle Applications und angepasster Anwendungen verwendet werden (gemeinsam „qualifizierte Anwendungen“). Für das Surfacing von Drittanwendungen, darunter auch andere Anwendungen von Oracle, ist eine Lizenz für Oracle WebCenter Portal erforderlich. Das Surfacing kann für mehrere qualifizierte Anwendungen in einer einzelnen Portalinstanz vorgenommen werden, sofern für jede entsprechende qualifizierte Anwendung, für die das Surfacing im Portal vorgenommen wird, eine Lizenz für WebCenter Portal for Oracle Applications vorhanden ist. WebCenter Portal for Oracle Applications darf zur Integration der verschiedenen WebCenter-Services (z. B. Wikis, Blogs und Diskussionen) in einem Anwendungskontext sowie zur Ausgestaltung angepasster Workflows und Benachrichtigungen zwischen der qualifizierten Anwendung und den WebCenter Portal-Komponenten verwendet werden. Die Content Management-Funktionen aus Oracle WebCenter Portal for Oracle Applications dürfen zur Speicherung und Verwaltung von Dokumenten verwendet werden, die außerhalb der qualifizierten Anwendungen erstellt wurden; Voraussetzung dabei ist jedoch, dass die betreffenden Dokumente in Bezug zu der qualifizierten Anwendung bzw. dem Anwendungskontext stehen.
- Oracle WebCenter Imaging for Oracle Applications darf verwendet werden, um Imaging-Suchen zu erstellen und anzupassen, vordefinierte Dokumenttypen für Imaging-Anwendungen zu bearbeiten und Input Mappings für Imaging-Anwendungen zu erstellen und anzupassen. Oracle WebCenter Imaging for Oracle Applications darf auch für den Aufruf von Web-Service-APIs aus Oracle Application-Workflows verwendet werden. Eine Lizenz für WebCenter Imaging for Oracle Applications ist erforderlich, um neue Dokumenttypen zur Verwaltung von Bildern zu definieren, die sich nicht auf eine vordefinierte Oracle Applications-Integration beziehen, um angepasste Workflows zu entwickeln und um APIs aus angepassten Workflows oder angepassten Anwendungsintegrationen aufzurufen.
- Oracle Identity and Access Management Suite Plus for Oracle Applications darf nur verwendet werden, um entsprechende Aktionen für Nutzer von und innerhalb der qualifizierten Oracle Applications-Programme auszuführen. Die Programme dürfen für folgende Zwecke verwendet werden: (1) Hinzufügen, Löschen, Bearbeiten und Verwalten von Nutzer-Identitys und Rollen in den qualifizierten Oracle Applications-Programmen; (2) Bereitstellung von Verwaltungsfunktionen für den Web-Zugriff und Single Sign-On (SSO) zu qualifizierten Oracle Applications-Programmen; (3) Bereitstellung von Datenspeicher oder Virtualisierung des Datenspeichers für Nutzer-Identitys und zugehörige Informationen oder Richtlinien zur Authentifizierung und Autorisierung für qualifizierte Oracle Applications-Programme; (4) Bereitstellung eines verbundenen SSO für qualifizierte Oracle Applications-Programme.
- Oracle Coherence Enterprise Edition for Oracle Applications darf nur innerhalb derselben Java Virtual Machine verwendet werden wie die Komponenten aus den qualifizierten Oracle Applications-

Programmen.

- Oracle GoldenGate for Oracle Applications darf ausschließlich mit den von Oracle bereitgestellten Datenintegrations-Jobs verwendet werden. Eine Anpassung der bereitgestellten Jobs ist zulässig, wenn dies für (i) Personalisierungen der Quellanwendung bzw. Zielanwendung oder (ii) für das Leistungs-Tuning der GoldenGate Konfiguration erforderlich ist. Oracle GoldenGate for Oracle Applications darf nicht verwendet werden (i) zur Datenreplikation in Non-Oracle Datenbanken oder (ii) von anderen Oracle Anwendungen oder (iii) von Drittanbieter-Anwendungen für beliebige Zwecke der Datenintegration- oder -replikation. Der Klarheit halber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die folgenden sonstigen Verwendungsbeispiele untersagt sind (die Liste ist nicht vollständig): Datenreplikation in Non-Oracle Datenbanken (einschließlich MySQL), Hinzufügen neuer Quell- oder Zielschemas, Hinzufügen nicht unterstützter Anwendungsmodule zu Quell- oder Zielschemas, Unterstützung anderer Replikationstopologien (z.B. Active/Active oder Multimaster) oder das Hinzufügen beliebiger sonstiger, von Oracle nicht unterstützter Elemente.
- Hyperion Data Integration Management, Hyperion Data Integration Management Team Based Development und die Hyperion Data Integration Management Adapter für SAP BW, SAP R3, PeopleSoft und Siebel werden nach Computer lizenziert. Jede Computer-Lizenz ist auf maximal 8 CPUs beschränkt und muss jeweils für ein Vielfaches von 8 CPUs erworben werden. Jeder Prozessorkern entspricht einer CPU. Für Computer mit mehr als 8 CPUs müssen zusätzliche Computer-Lizenzen erworben werden, die sich nach der Anzahl der von Ihnen verwendeten CPUs richten. Wenn Sie beispielsweise Hyperion Data Integration Management auf 12 CPUs ausführen, benötigen Sie 2 Computer-Lizenzen; für Hyperion Data Integration Management auf 17 CPUs müssen Sie 3 Computer-Lizenzen erwerben. Diese Programme dürfen ausschließlich in Verbindung mit der Verschiebung von Daten in und aus Hyperion Datenspeicher(n) verwendet werden (Repositorys für Daten/Metadaten, die im Lieferumfang der Hyperion-Programme enthalten sind). Sie dürfen die Programme nicht dafür einsetzen, Daten aus Datenspeichern anderer Programme oder Anbieter zu extrahieren und in ein angepasstes Data Warehouse (d. h. ein Data Warehouse, das nicht ausschließlich mit Daten aus einem oder mehreren Hyperion Datenspeicher(n) erstellt wurde) zu laden. Die Computer-Lizenz für Hyperion Data Integration Management berechtigt ein Programm 1.) zur Anmeldung bei einer der folgenden relationalen Datenbanken: Oracle, Sybase, IBM DB2 bzw. MS SQL Server und 2.) zum Abruf und zur Erstellung einer unbegrenzten Anzahl von Flat Files/XML-Dateien. Hyperion Data Integration Management Adapter für SAP BW, SAP R3, PeopleSoft und Siebel müssen gesondert lizenziert werden, damit sich Hyperion Data Integration Management bei diesen zusätzlichen Quellen anmelden kann.
- Die Anzahl der Lizenzen für die Hyperion-Programmoption muss der Lizenzanzahl für das jeweilige Hyperion-Programm entsprechen.
- Die Lizenz für das Programm Hyperion Planning Plus beinhaltet eine beschränkte Nutzungslizenz für Hyperion Essbase Plus, Hyperion Financial Reporting und Hyperion Web Analysis. Im Rahmen dieser eingeschränkten Nutzungsrechte dürfen Sie die Programme Hyperion Essbase Plus, Hyperion Financial Reporting und Hyperion Web Analysis ausschließlich für den Zugriff auf Daten aus Hyperion Planning Plus verwenden. Das Programm Oracle Data Integrator – Target Database darf verwendet werden, um Daten aus beliebigen Datenquellen zu laden; Voraussetzung dabei ist, dass es sich bei der Zieldatenbank um Hyperion Planning Plus handelt. Insbesondere kann das Programm Hyperion Essbase Plus nicht zur Erstellung von Essbase-Cubes verwendet werden, die keine von Hyperion Planning Plus verwendeten Daten enthalten. Außerdem darf die Optionskomponente Aggregate Storage von Hyperion Essbase Plus nicht verwendet werden.
- Die Lizenz für das Programm Hyperion Profitability and Cost Management beinhaltet eine beschränkte Nutzungslizenz für Hyperion Essbase Plus, Hyperion Financial Reporting, Hyperion Web Analysis und Oracle Data Integrator – Target Database. Im Rahmen dieser eingeschränkten Nutzungsrechte dürfen Sie die Programme Hyperion Essbase Plus, Hyperion Financial Reporting, Hyperion Web Analysis und Oracle Data Integrator – Target Database ausschließlich für den Zugriff auf Daten aus Hyperion Profitability and Cost Management verwenden. Insbesondere kann das Programm Hyperion Essbase Plus nicht zur Erstellung von Essbase-Cubes verwendet werden, die keine von Hyperion Profitability and Cost Management verwendeten Daten enthalten. Außerdem darf die Optionskomponente Aggregate Storage von Hyperion Essbase Plus nicht verwendet werden.

Wenn Sie für die unten genannten Programme Named User Plus-Lizenzen erwerben, müssen Sie die folgenden Mindest- und Höchst-User-Zahlen einhalten:

Programm	Named User Plus-Minimum
Oracle Database Enterprise Edition	25 Named User Plus je Prozessor
Times Ten In-Memory Database	25 Named User Plus je Prozessor
Cloud File System	25 Named User Plus je Prozessor
Rdb Enterprise Edition	25 Named User Plus je Prozessor
CODASYL DBMS	25 Named User Plus je Prozessor
Data Integrator Enterprise Edition	25 Named User Plus je Prozessor
GoldenGate	25 Named User Plus je Prozessor
GoldenGate for Non Oracle Database	25 Named User Plus je Prozessor
GoldenGate Veridata	25 Named User Plus je Prozessor
GoldenGate for Teradata Replication Services	25 Named User Plus je Prozessor
Java SE Advanced	10 Named User Plus je Prozessor
Java SE Suite	10 Named User Plus je Prozessor
WebLogic Server Standard Edition	10 Named User Plus je Prozessor
WebLogic Server Enterprise Edition	10 Named User Plus je Prozessor
WebLogic Suite	10 Named User Plus je Prozessor
Web Tier	10 Named User Plus je Prozessor
Coherence Standard Edition	10 Named User Plus je Prozessor
Coherence Enterprise Edition	10 Named User Plus je Prozessor
Coherence Grid Edition	10 Named User Plus je Prozessor
TopLink and Application Development Framework	10 Named User Plus je Prozessor
GlassFish Server	10 Named User Plus je Prozessor
Internet Application Server Standard Edition	10 Named User Plus je Prozessor*
Internet Application Server Enterprise Edition	10 Named User Plus je Prozessor*
Enterprise Gateway	10 Named User Plus je Prozessor
BPEL Process Manager	10 Named User Plus je Prozessor
WebLogic Integration	10 Named User Plus je Prozessor
Service Registry	10 Named User Plus je Prozessor

Enterprise Repository	10 Named User Plus je Prozessor
Forms and Reports	10 Named User Plus je Prozessor
Tuxedo	10 Named User Plus je Prozessor
SOA Suite for Non Oracle Middleware	10 Named User Plus je Prozessor
Unified Business Process Management Suite for Non Oracle Middleware	10 Named User Plus je Prozessor
Event-Driven Architecture Suite	10 Named User Plus je Prozessor
Business Intelligence Standard Edition	10 Named User Plus je Prozessor
B2B for RosettaNet	10 Named User Plus je Prozessor
B2B for EDI	10 Named User Plus je Prozessor
Healthcare Adapter	10 Named User Plus je Prozessor
B2B for ebXML	10 Named User Plus je Prozessor
WebCenter Suite Plus	10 Named User Plus je Prozessor
WebCenter Portal	10 Named User Plus je Prozessor
WebCenter Content	10 Named User Plus je Prozessor
WebCenter Sites	10 Named User Plus je Prozessor
WebCenter Sites Satellite Server	10 Named User Plus je Prozessor
WebCenter Universal Content Management	10 Named User Plus je Prozessor
WebCenter Imaging	10 Named User Plus je Prozessor
ServerWebCenter Forms Recognition	10 Named User Plus je Prozessor
WebCenter Enterprise Capture	10 Named User Plus je Prozessor
WebCenter Distributed Capture	10 Named User Plus per Processor
WebCenter Real-Time Collaboration	10 Named User Plus je Prozessor
WebCenter Real-Time Collaboration	10 Named User Plus je Prozessor
On Track Communication Standard Edition	10 Named User Plus je Prozessor
On Track Communication Enterprise Edition	10 Named User Plus je Prozessor
Enterprise Gateway for Access Management	10 Named User Plus je Prozessor
Beehive Enterprise Messaging Server	10 Named User Plus je Prozessor
Beehive Enterprise Collaboration Server	10 Named User Plus je Prozessor

*Das Named User Plus-Minimum gilt nicht, falls das Programm auf einer Maschine mit einem Prozessor installiert ist, die nur ein Maximum von einem User je Programm zulässt.

Programm	Named User Plus-Maximum
Personal Edition	1 Named User Plus je Datenbank
Business Intelligence Standard Edition One	50 Named User Plus

Bei der Lizenzierung nach Named User Plus muss die Anzahl der Lizenzen für die in Spalte A unten aufgeführten Programme der Anzahl an Lizenzen für das entsprechende Programm in Spalte B entsprechen. In Fällen, in denen die Mindestanzahl an Named User Plus-Lizenzen erworben wird/wurde, sind aufgrund unterschiedlicher Core-Faktoren zum jeweiligen Lizenzierungszeitpunkt der einzelnen Programme Abweichungen in der Anzahl der Lizenzen möglich. Bei der prozessorbasierten Lizenzierung muss die Anzahl der Lizenzen für die in Spalte A unten aufgeführten Programme der Anzahl an Lizenzen für das entsprechende Programm in Spalte B entsprechen. Werden die Programme zu unterschiedlichen Zeitpunkten lizenziert, sind aufgrund unterschiedlicher Core-Faktoren zum jeweiligen Lizenzierungszeitpunkt der einzelnen Programme Abweichungen in der Anzahl der Lizenzen möglich; in diesem Fall muss die Anzahl an Kernen zur Ermittlung der Anzahl an lizenzierten Prozessoren für die in Spalte A unten aufgeführten Programme der Anzahl an Kernen zur Ermittlung der Anzahl an lizenzierten Prozessoren für das entsprechende Programm in Spalte B entsprechen. Zugehörige Programme sind solche, die in Verbindung mit dem in Spalte A genannten Programm verwendet werden.

Spalte A	Spalte B
Optionen zu Oracle Database Enterprise Edition* – Real Application Clusters, Real Application Clusters One Node, Partitioning, OLAP, Data Mining, Spatial, Advanced Security, Label Security, Database Vault, Active Data Guard, Real Application Testing, Advanced Compression, Total Recall, Retail Data Model, Communications Data Model **Database Enterprise Management*** – Diagnostics Pack, Tuning Pack, Database Lifecycle Management Pack, Cloud Management Pack for Oracle Database	Oracle Database Enterprise Edition, Audit Vault Server
Optionen zu RDB Server* – TRACE	Rdb Enterprise Edition, CODASYL DBMS
Optionen zu WebLogic Suite** – BPEL Process Manager Option, Service Bus, SOA Suite for Oracle Middleware, Business Process Management Suite	WebLogic Suite
Application Server Enterprise Management** – Diagnostics Pack for Oracle Middleware, WebLogic Server Management Pack Enterprise Edition, SOA Management Pack Enterprise Edition	Das zugehörige Applikationsserver-Programm, das durch das in Spalte A aufgeführte Programm verwaltet wird.
Management Pack for Oracle Coherence**	Coherence Enterprise Edition, Coherence Grid Edition
Management Pack for Oracle GoldenGate*	GoldenGate, GoldenGate for Non Oracle Database, GoldenGate for Mainframe
Optionen zu Business Intelligence Server Enterprise Edition – Interactive Dashboard, Delivers, Answers, Office Plug-in,	Business Intelligence Server Enterprise

Reporting and Publishing	Edition
Option zu Business Intelligence Suite Enterprise Edition Plus – Business Intelligence Management Pack	Business Intelligence Suite Enterprise Edition Plus
Optionen zur Beehive-Plattform – Beehive Messaging, Beehive Team Collaboration, Beehive Synchronous Collaboration, Beehive Voicemail	Beehive-Plattform
Optionen zu Hyperion Financial Data Quality Management – Hyperion Financial Data Quality Management Adapter for Financial Management, Hyperion Financial Data Quality Management Adapter Suite, Hyperion Financial Data Quality Management Adapter for SAP	Hyperion Financial Data Quality Management
Option zu Hyperion Financial Data Quality Management for Hyperion Enterprise – Hyperion Financial Data Quality Management Adapter Suite	Hyperion Financial Data Quality Management for Hyperion Enterprise
Management Pack for Oracle Data Integrator	Data Integrator Enterprise Edition, Data Integrator and Application Adapter for Data Integration oder Oracle Data Integrator Enterprise Edition for Oracle Applications
Optionen zu Hyperion Data Integration Management – Hyperion Data Integration Management Source Adapter, Hyperion Data Integration Management Team Based Development	Hyperion Data Integration Management

*Bei der Lizenzierung nach Named User Plus sind mindestens 25 Named User Plus-Lizenzen pro Prozessor und zugehöriges Programm erforderlich.

**Bei der Lizenzierung nach Named User Plus sind mindestens 10 Named User Plus-Lizenzen pro Prozessor und zugehöriges Programm erforderlich.

10.4 Lizenzvorschriften zu ATG-Anwendungen

- Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Voraussetzungen für die Anwendungslizenzierung erfüllt sind. Die Voraussetzungen im Einzelnen sind der entsprechenden Tabelle („Applications Licensing Table") zu entnehmen, die abgerufen werden kann unter http://oracle.com/contracts.
- Die Programme Oracle ATG Web Commerce Business Intelligence und Oracle ATG Web Commerce Business Intelligence Administrator dürfen ausschließlich in Verbindung mit den Programmen Oracle ATG Web Commerce und/oder Oracle ATG Web Knowledge Manager verwendet werden. Sie dürfen jedoch Ihr Datenmodell um andere Informationen erweitern, sofern diese zusätzlichen Informationen die Informationen ergänzen, die bereits in den Programmen Oracle ATG Web Commerce bzw. Oracle ATG Knowledge Manager enthalten sind.
- Das Cognos BI Consumer Bundle ist in Oracle ATG Web Commerce Business Intelligence enthalten und umfasst (a) 1 (in Worten: eine) Reporting-Engine für anonyme Viewer mit maximal 2 (in Worten: zwei) Prozessoren und 4 (in Worten: vier) Kernen insgesamt, (b) unbeschränkte anonyme Seat-Lizenzen für Report-Viewer, (c) 1 (in Worten: eine) Named Seat-Lizenz für BI Web Administrator und 1 (in Worten: eine) Named Seat-Lizenz für BI Professional Report Author. Zusätzliche Seat-Lizenzen müssen separat und gegen Zusatzkosten durch Erwerb von Seat-Lizenzen für Oracle ATG Web Commerce BI Administrator bezogen werden und sind in Unternehmens- oder ähnlichen Lizenzen nicht enthalten.

10.5 Lizenzvorschriften zu JD Edwards-Anwendungen

- Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Voraussetzungen für die Anwendungslizenzierung erfüllt sind. Die Voraussetzungen im Einzelnen sind der entsprechenden Tabelle („Applications Licensing Table") zu entnehmen, die abgerufen werden kann unter http://oracle.com/contracts.
- Weiter beinhalten die Programme GNU libgmp library (Copyright 1991 Free Software Foundation, Inc), eine Freeware, die nach den Bestimmungen der GNU Library General Public License, die Bestandteil der Programme ist, geändert und neu verteilt werden darf. Die Programme können darüber hinaus auch andere Produkte von Dritten enthalten.
- Ihre Programmlizenzen sind unter Umständen mit zusätzlichen Lizenzrechten verbunden. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der entsprechenden Tabelle für PeopleSoft/JD Edwards-Programme, die unter http://oracle.com/contracts abgerufen werden kann.
- Das Foundation-Programm enthält die Development Foundation Environment sowie das entsprechende Toolkit. Sie erkennen an, dass alle mit der Funktionalität aus dieser Umgebung/diesem Toolkit entwickelten Softwareprogramme den Bedingungen aus diesem Vertrag unterliegen. Sie haben Oracle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten (einschließlich, ohne Einschränkung, angemessener Anwaltskosten), die aus Computerprogrammen resultieren, welche Sie mithilfe der Entwicklungs-Tools aus den Programmen generiert haben. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, LEHNT ORACLE JEDE GEWÄHRLEISTUNG DAZU AB, DASS DIE IM FUNKTIONSUMFANG DER PROGRAMME ENTHALTENEN ENTWICKLUNGS-TOOLS COMPUTERPROGRAMME MIT DEN VON IHNEN GEWÜNSCHTEN MERKMALEN ODER SPEZIFIKATIONEN GENERIEREN ODER DASS DERARTIGE COMPUTERPROGRAMME FEHLERFREI SIND.
- Oracle Technology Foundation for JD Edwards EnterpriseOne und Oracle Technology Foundation for JD Edwards EnterpriseOne Upgrade beinhalten jeweils eine beschränkte Nutzungslizenz für Oracle Database Standard Edition. Die Datenbank darf ausschließlich in Verbindung mit den lizenzierten JD Edwards EnterpriseOne-Programmen verwendet werden, einschließlich aller Drittprogramme, die für den Einsatz mit JD Edwards EnterpriseOne-Programmen lizenziert sind. Die Datenbank kann auf Rechnern mit einer beliebigen Anzahl von Prozessoren installiert werden. Wenn Sie Features und Funktionen benötigen, die über den Leistungsumfang der Oracle Database Standard Edition hinausgehen, oder die Oracle Datenbank neben der JD Edwards EnterpriseOne-Implementierung für weitere Zwecke nutzen möchten, können Sie direkt bei Oracle oder über einen autorisierten Händler eine uneingeschränkte Nutzungslizenz erwerben.

  Die Lizenz für jedes dieser Programme beinhaltet auch beschränkte Nutzungsrechte für die folgenden Komponenten von Oracle Fusion Middleware: Oracle Application Server Standard Edition oder Oracle WebLogic Server Standard Edition (eines von beiden Produkten kann verwendet werden, jedoch können nicht beide Produkte für dieselbe Funktion verwendet werden); Oracle JRockit JVM; Oracle Application Server Portal; Oracle WebCenter Services; Oracle BPEL Process Manager; Oracle Business Activity Monitoring; Oracle Application Server Single Sign-On; Oracle Access Manager Basic; Oracle Application Server Web Cache und Oracle Business Intelligence Publisher. Diese Komponenten dürfen ausschließlich in Verbindung mit den lizenzierten JD Edwards EnterpriseOne-Programmen verwendet werden, einschließlich aller Drittprogramme, die für den Einsatz mit JD Edwards EnterpriseOne-Programmen lizenziert sind. Die Komponenten können auf Rechnern mit einer beliebigen Anzahl von Prozessoren installiert werden. Wenn Sie diese Komponenten neben der JD Edwards EnterpriseOne-Implementierung für weitere Zwecke nutzen möchten, können Sie direkt bei Oracle oder über einen autorisierten Händler eine uneingeschränkte Nutzungslizenz erwerben.

  Für die Verwendung von Oracle Business Intelligence Publisher stellt Oracle eine beschränkte Nutzungslizenz in Verbindung mit JD Edwards EnterpriseOne-Programmen zur Verfügung. Für jede Verwendung von Business Intelligence Publisher außerhalb eines JD Edwards EnterpriseOne-Programms, z. B. mit Ihren eigenen angepassten Anwendungen oder anderen Oracle Programmen (u. a. Siebel, PeopleSoft und/oder Oracle Applications), wird eine uneingeschränkte Lizenz für Business Intelligence Publisher benötigt. Business Intelligence Publisher kann auf Rechnern mit einer beliebigen Anzahl von Prozessoren installiert werden.

  Die in diesen Programmen enthaltenen Entwicklungs-Tools dürfen ausschließlich mit den lizenzierten JD Edwards EnterpriseOne-Programmen verwendet und nicht zur Erstellung neuer Anwendungen genutzt werden. Sie haben Oracle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten (einschließlich, ohne Einschränkung, angemessener Anwaltskosten), die aus Computerprogrammen resultieren, welche Sie mithilfe der Entwicklungs-Tools aus den Programmen generiert haben. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, LEHNT ORACLE JEDE GEWÄHRLEISTUNG DAZU AB, DASS

DIE IM FUNKTIONSUMFANG DES JD EDWARDS ENTERPRISEONE-PROGRAMMS ENTHALTENEN ENTWICKLUNGS-TOOLS COMPUTERPROGRAMME MIT DEN VON IHNEN GEWÜNSCHTEN MERKMALEN ODER SPEZIFIKATIONEN GENERIEREN ODER DASS DERARTIGE COMPUTERPROGRAMME FEHLERFREI SIND.

- Technology Foundation und Technology Foundation Upgrade beinhalten jeweils die folgenden „IBM Komponenten": IBM DB2 Universal Database, IBM WebSphere Application Server und IBM WebSphere Portal (als Komponente im Collaborative Portal). IBM Komponenten dürfen ausschließlich in Verbindung mit den lizenzierten JD Edwards EnterpriseOne-Programmen verwendet werden, einschließlich aller Drittprogramme, die für den Einsatz mit JD Edwards EnterpriseOne-Programmen lizenziert sind. Sie können für jede der IBM Komponenten direkt bei IBM oder über einen autorisierten Händler eine allgemeine Lizenz erwerben. Die in diesem Programm enthaltenen Entwicklungs-Tools dürfen ausschließlich mit den lizenzierten JD Edwards EnterpriseOne-Programmen verwendet und nicht zur Erstellung neuer Anwendungen genutzt werden. Sie haben Oracle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten (einschließlich, ohne Einschränkung, angemessener Anwaltskosten), die aus Computerprogrammen resultieren, welche Sie mithilfe der Entwicklungs-Tools aus den Programmen generiert haben. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG LEHNT ORACLE JEDE GEWÄHRLEISTUNG DAZU AB, DASS DIE IM FUNKTIONSUMFANG DER PROGRAMME ENTHALTENEN ENTWICKLUNGS-TOOLS COMPUTERPROGRAMME MIT DEN VON IHNEN GEWÜNSCHTEN MERKMALEN ODER SPEZIFIKATIONEN GENERIEREN ODER DASS DERARTIGE COMPUTERPROGRAMME FEHLERFREI SIND.

10.6 Lizenzvorschriften zur Oracle-Business-Suite

- Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Voraussetzungen für die Anwendungslizenzierung erfüllt sind. Die Voraussetzungen im Einzelnen sind der entsprechenden Tabelle („Applications Licensing Table") zu entnehmen, die abgerufen werden kann unter http://oracle.com/contracts.
- Die Option Activity Hub B2B ist nur in Verbindung mit der Komponente Siebel Customer Universal Master aus dem Programm Customer Hub B2B erhältlich.
- Die Option Field Service Hub B2B ist nur in Verbindung mit der Komponente Siebel Customer Universal Master aus dem Programm Customer Hub B2B erhältlich.
- Die Option Marketing Hub B2B ist nur in Verbindung mit der Komponente Siebel Customer Universal Master aus dem Programm Customer Hub B2B erhältlich.
- Die Option Sales Hub B2B ist nur in Verbindung mit der Komponente Siebel Customer Universal Master aus dem Programm Customer Hub B2B erhältlich.
- Die Option Service Hub B2B ist nur in Verbindung mit der Komponente Siebel Customer Universal Master aus dem Programm Customer Hub B2B erhältlich.
- Die Option Activity Hub B2C ist nur in Verbindung mit der Komponente Siebel Customer Universal Master aus dem Programm Customer Hub B2C erhältlich.
- Die Option Field Service Hub B2C ist nur in Verbindung mit der Komponente Siebel Customer Universal Master aus dem Programm Customer Hub B2C erhältlich.
- Die Option Marketing Hub B2C ist nur in Verbindung mit der Komponente Siebel Customer Universal Master aus dem Programm Customer Hub B2C erhältlich.
- Die Option Privacy Management Policy Hub B2C ist nur in Verbindung mit der Komponente Siebel Customer Universal Master aus dem Programm Customer Hub B2C erhältlich.
- Die Option Sales Hub B2C ist nur in Verbindung mit der Komponente Siebel Customer Universal Master aus dem Programm Customer Hub B2C erhältlich.
- Die Option Service Hub B2C ist nur in Verbindung mit der Komponente Siebel Customer Universal Master aus dem Programm Customer Hub B2C erhältlich.

10.7 Lizenzvorschriften zu Peoplesoft-Anwendungen

- Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Voraussetzungen für die Anwendungslizenzierung erfüllt sind. Die Voraussetzungen im Einzelnen sind der entsprechenden Tabelle („Applications Licensing Table") zu entnehmen, die abgerufen werden kann unter http://oracle.com/contracts.
- Ihre Programmlizenzen sind unter Umständen mit zusätzlichen Lizenzrechten verbunden. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der entsprechenden Tabelle für PeopleSoft/JD Edwards-Programme, die unter http://oracle.com/contracts abgerufen werden kann.
- Die nachstehend aufgeführten Programme beinhalten eine Nutzungslizenz für Business Analysis Modeler – Restricted Development, mit der Schnittstellen und Änderungen (einschließlich neuer Anwendungsdatentabellen) entwickelt werden dürfen, jedoch ausschließlich für die von Ihnen lizenzierten PeopleSoft Programme. Oracle stellt Ihnen dieses Programm gemäß den

Lieferbedingungen aus Ihrem Auftrag zu.
Integrated FieldService, Marketing, Mobile Sales, Online Marketing, Order Capture, Order Capture Self Service, Sales, Support for Customer Self Service

- Für Ihre Nutzung des Programms Campus Self Service gelten die zusätzlichen Bestimmungen und Bedingungen aus dem INAS Software Supplement, das unter http://oracle.com/contracts abgerufen werden kann.
- PeopleTools – Enterprise Development darf ausschließlich zur Entwicklung von Anwendungen für Ihre internen Datenverarbeitungszwecke verwendet werden. Die entsprechenden Anwendungen dürfen unter keinen Umständen vermarktet oder vertrieben werden. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen sind Sie nicht berechtigt, die derzeit als Verity Search Engine bezeichnete Funktionalität, die Bestandteil dieses Programms ist, für Zwecke der Anwendungsentwicklung zu nutzen.
- Jedes PeopleTools – Enterprise Development Starter Kit darf ausschließlich von 5 Anwendungsnutzern für die Entwicklung von Anwendungen für Ihre internen Datenverarbeitungsabläufe mit insgesamt maximal 20 Komponenten verwendet werden (wie in der Programmdokumentation definiert). Die entsprechenden Anwendungen dürfen unter keinen Umständen vermarktet oder vertrieben werden. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen sind Sie nicht berechtigt, die derzeit als Verity Search Engine bezeichnete Funktionalität, die Bestandteil dieses Programms ist, für Zwecke der Anwendungsentwicklung zu nutzen.
- Sie dürfen PeopleTools Restricted Development nutzen, um Schnittstellen und Änderungen (einschließlich neuer Anwendungsdatentabellen) zu entwickeln, jedoch ausschließlich für die von Ihnen lizenzierten PeopleSoft Enterprise-Programme. Oracle stellt Ihnen dieses Programm gemäß den Lieferbedingungen aus Ihrem Auftrag zu.
- Das Programm Process Modeler Client darf ausschließlich in Verbindung mit den von Oracle lizenzierten PeopleSoft Enterprise- oder JD Edwards EnterpriseOne-Programmen verwendet werden. Jede Verwendung dieses Programms mit anderer Software ist unzulässig.
- Die Lizenz für das Programm Student Administration beinhaltet eine beschränkte Lizenz zur Nutzung der Programme Human Resources, Benefits Administration sowie Payroll for North America. Im Rahmen dieser eingeschränkten Nutzungsrechte dürfen Sie die Softwaremodule Human Resources, Benefits Administration und Payroll for North America ausschließlich für den Zugriff auf die Features und Funktionen des Programms Student Administration verwenden. Für Ihre Nutzung des Programms Student Administration gelten die zusätzlichen Bestimmungen und Bedingungen aus dem INAS Software Supplement, das eingesehen werden kann unter http://oracle.com/contracts.

10.8 Lizenzvorschriften zu Primavera-Anwendungen

- Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Voraussetzungen für die Anwendungslizenzierung erfüllt sind. Die Voraussetzungen im Einzelnen sind der entsprechenden Tabelle („Applications Licensing Table“) zu entnehmen, die abgerufen werden kann unter http://oracle.com/contracts.
- Für die Primavera-Programme Earned Value Management, Evolve, SureTrak, Contractor und P3 Project Planner bestätigen Sie, dass Sie die eingeschränkten Services zur Lizenz für Software-Updates und Unterstützung gelesen und verstanden haben, die für diese Programme verfügbar sind, wie in den Oracle Richtlinien für Technische Unterstützung beschrieben.
- Für die Programme Primavera SureTrak und Primavera P3 Project Planner bestätigen Sie, dass für die Verwendung dieser Programme durch den Endnutzer nicht der Endnutzer-Lizenzvertrag aus der Produktinstallation, sondern der mit diesen Programmen ausgelieferte Vertrag maßgeblich ist.
- Für die Zwecke der Programme Primavera P6 Enterprise Project Portfolio Management und Primavera P6 Enterprise Project Portfolio Management Web Services müssen Entwickler und/oder Nutzer, (i) die nicht bereits für das Primavera P6 Enterprise Project Portfolio Management-Programm lizenziert sind, und (ii) die (unter anderem über Access Points) auf Anwendungen zugreifen, für das Primavera P6 Enterprise Project Portfolio Management Web Services-Programm lizenziert werden. „Access Points“ beinhalten unter anderem Versionen von Drittparteien oder von Oracle oder kundenspezifische Versionen von Schnittstellen, APIs, Web-Services und Datenbankverknüpfungen.
- Für die Zwecke der Programme Primavera Contract Management Web Services und Primavera Contract Management müssen Entwickler und/oder Nutzer, (i) die nicht bereits für das Primavera Contract Management-Programm lizenziert sind, und (ii) die (unter anderem über Access Points) auf Anwendungen zugreifen, für das Primavera Contract Management Web Services-Programm lizenziert werden. „Access Points“ beinhalten unter anderem Versionen von Drittparteien oder von Oracle oder kundenspezifische Versionen von Schnittstellen, APIs, Web-Services und Datenbankverknüpfungen.

10.9 Lizenzvorschriften zu Siebel-Anwendungen

- Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Voraussetzungen für die Anwendungslizenzierung erfüllt sind. Die Voraussetzungen im Einzelnen sind der entsprechenden Tabelle („Applications Licensing Table") zu entnehmen, die abgerufen werden kann unter http://oracle.com/contracts.
- Für die Services-Programme Siebel Branch Teller, Siebel Internet Banking, Siebel Retail Finance Foundation und Siebel Financial Transactions Workbench können Sie Tools von Drittanbietern verwenden, um (a) Material zu erstellen oder (b) das in der Produktdokumentation als Beispiel-Screencode und Prozess-Templates bezeichnete Material gemäß der Programmdokumentation zu modifizieren, sofern dieses Material oder das modifizierte Material ausschließlich für die lizenzierte Nutzung dieser Programme verwendet wird. Sie sind nicht dazu berechtigt, in irgendeiner Weise das Recht von Oracle einzuschränken, Zusatzprogramme, Programmdokumentationen oder anderes von Oracle bereitgestelltes Material zu entwickeln, zu verwenden, zu lizenzieren, zu bearbeiten oder auf sonstige Weise zu verwerten, und Sie sind des Weiteren nicht dazu berechtigt, dies Dritten zu gestatten.
- Das Programm Siebel Details beinhaltet eine Lizenz für 20 Concurrent Users, die Sie dazu berechtigt, das Programm auf einem einzelnen Computer für jeweils maximal 20 parallele Concurrent Users zu verwenden.
- Das Programm Siebel Marketing Server wird lizenziert auf der Grundlage der Anzahl an Computern und der Anzahl an eindeutigen Customer Records, auf die Sie mit dem Programm zugreifen dürfen.
- Der Siebel Pharma Marketing Server wird lizenziert auf der Grundlage der Anzahl an eindeutigen Customer Records, auf die Sie mit dem Programm zugreifen dürfen, sowie der Anzahl an Brands, die Sie mit dem Programm verwalten dürfen.
- Der Siebel Pricing Claims Server (bis zu 20 Application Users) wird auf der Grundlage der Anzahl an Computern für eine beschränkte Anzahl von Application Users lizenziert.
- Der Zugriff der Nutzer oder Prozessoren von Siebel Web Channel ist auf maximal 15 Objekte beschränkt. Ein „Objekt" bezeichnet ein Exemplar eines Datentyps innerhalb der Business Object Layer der Programme, die im Programm Siebel Tools festgelegt sind.
- Die Siebel Data Quality-Lizenz darf ausschließlich mit Oracle Master Data Management oder Oracle CRM-Installationen verwendet werden.

10.10 Lizenzvorschriften für UPK Module-lizenzierte Programme

- Oracle gewährt Ihnen eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz, die Ihre UPK Developers zu Folgendem berechtigt: (i) Nutzung der als UPK Modules lizenzierten User Productivity Kit-Programme („UPK-Programme"; gemeinsam bezeichnet als „UPK-Content"), soweit dies zur Erstellung und Abhaltung von Schulungen zur Verwendung der zugrunde liegenden Programme für Ihre Zwecke erforderlich ist, die ausschließlich für Employees und/oder Application Users angeboten werden; (ii) Anfertigung einer unbegrenzten Anzahl von Kopien des UPK-Contents, soweit dies zur Erstellung und Abhaltung von Schulungen zur Verwendung der zugrunde liegenden Programme für Ihre Zwecke erforderlich ist, die ausschließlich für UPK Employees und/oder Application Users angeboten werden; und (iii) Entwicklung von Änderungen und Anpassungen des UPK-Contents (sofern relevant), vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen aus diesem Vertrag sowie der Maßgabe, dass alle Urheberrechtshinweise des Originals übernommen werden müssen. Sie versichern und gewährleisten, dass Sie für die zugrunde liegenden Programme über eine gültige Lizenz verfügen. Sie dürfen den UPK-Content weder weiterverkaufen noch an Dritte weitergeben oder den UPK-Content zu anderen als den nach diesem Vertrag ausdrücklich zulässigen Zwecken verwenden. Oracle erkennt an, dass der UPK-Content und alle weiteren von Ihnen auf der Grundlage des UPK-Contents entwickelten Inhalte wertvolle proprietäre Informationen enthalten. Alle Eigentumsrechte an sämtlichen Anteilen des UPK-Contents sowie allen davon angefertigten Kopien verbleiben bei Oracle. Die von Ihnen am UPK-Content vorgenommenen Änderungen dürfen ausschließlich gemäß den Bestimmungen aus diesem Vertrag für interne Zwecke verwendet werden. Sie dürfen Dritten nur dann Zugriff auf den UPK-Content gewähren und die Nutzung der entsprechenden Inhalte gestatten, wenn diese als Application User lizenziert sind und (a) Ihnen gegenüber Services erbringen, die im Zusammenhang mit Ihrer Verwendung des UPK-Contents stehen, (b) berechtigten Bedarf für die Verwendung des UPK-Contents und den Zugriff auf diese Inhalte haben und (c) einer Geheimhaltungsvereinbarung zugestimmt haben, die im Wesentlichen den von Ihnen im Rahmen dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen entspricht. Die Application und Employee User von UPK-Programmen können Simulationen und Dokumentationen sehen und mit diesen interagieren, aber keine Simulationen oder Dokumentationen erstellen oder verändern.

10.11 Lizenzvorschriften zu MySQL-Programmen

- Die MySQL-Programme können Technologien von Dritten enthalten. Oracle kann Ihnen in bestimmten Fällen Vermerke und Hinweise in der Programmdokumentation, den Readme-Dateien oder den Installationsdetails überlassen, die in Verbindung mit diesen Technologien von Dritten stehen. Technologien von Dritten werden entweder gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für Sie lizenziert oder, wenn in der Programmdokumentation, den Readme-Dateien oder den Installationsdetails entsprechend angegeben, gemäß separaten Lizenzbestimmungen („separate Bestimmungen“) und nicht gemäß den Bestimmungen aus diesem Vertrag („separat lizenzierte Technologie von Dritten“). Ihre Rechte zur Verwendung der separat lizenzierten Technologie von Dritten gemäß den separaten Bestimmungen werden durch den Vertrag in keiner Weise eingeschränkt.